

**NICHTS AUF DIESER WELT IST GEFÄHRLICHER
ALS AUFRICHTIGE IGNORANZ
UND WISSENTLICHE DUMMHEIT**

Martin Luther King

INHALTSVERZEICHNIS

1) Anna Warmuth Tropper <i><u>die Kindesentfremdungsrichterin BG Bregenz</u></i>	Seite 7-27
2) Barbara Rainer <i><u>die Lügenrichterin BG Bregenz</u></i>	Seite 28-32
3) Sophia Slatow <i><u>Richterin am BG Bregenz mit Außergerichtlichem Kontakt zur KM</u></i>	Seite 33
4) Willi Marte <i><u>der drohende Gerichtsvorsteher BG Bregenz</u></i>	Seite 34-36
5) Vorarlberger Justiz	Seite 37-39
6) Seilschaften Vorarlberger Justiz	Seite 40-42
7) Bevorzugung der Kindesmutter am Bregenzer Gericht	Seite 43-44
8) Bevorzugung der Kindesmutter durch die FK Richterfreunde	Seite 45-58
9) Reinhard Huter <i><u>der „happy wife – happy life“ Richter LG Feldkirch</u></i>	Seite 59-61
10) Hämatome (Misshandlung?) am Kind	Seite 62-63
11) Reaktionen auf bisherige Berichterstattung	Seite 64-66
12) Meine persönliche Anklage gg die VBG Justiz	Seite 67

1) ANNA WARMUTH TROPPER – BEZIRKSGERICHT BREGENZ

Viel zu jung, zu unerfahren, keine Ahnung über das gesamte Verfahren, kennt Dokumente nicht, Empathielos und unterstützt die KINDESENTFREMUNG

- Verurteilung AT durch den EGMR aus 2011 Seite 7
- Beschluß Anna Warmuth, der die Unfähigkeit offenbart Seite 8-9
- Antrag wegen Kindesentfremdung vom 23.03.2025 Seite 10-12
- Bekanntgabe Verschiebung Tagsatzung 20.03.25 Seite 12-14
- Beschluß Anna Warmuth vom 17.03.25 Seite 15-16
- Rekurs auf SKANDAL Beschluss 08.04.2025 Seite 17-19
- Hinweise an Anna Warmuth (Richterin BG Bregenz) Seite 20-24
- Anzeige Anna Warmuth wegen Amtsmissbrauch Seite 25-27

2) BARBARA RAINER – BEZIRKSGERICHT BREGENZ

Kam im Juli 2021 als Nachfolgerin von Sophia Slatow und hat mit ihrem ersten Beschluss bereits massiv gelogen, zum Nachteil des Kindes.

- Beschluss vom 16.07.2021 Seite 28-30
- Protokoll Verhandlung 19.07.2021 (Aussage der Kindesmutter) Seite 31-32

3) SOPHIA SLTOW – BEZIRKSGERICHT BREGENZ

Hat es nicht für notwendig gehalten uns am Beginn des Verfahrens mitzuteilen, dass ihr Ehemann (**REINHARD HUTER**) am Landesgericht Feldkirch im Berufssenat sitzt! War (oder vielleicht ist) nach ihrer aktiven Richterzeit im Kontakt mit der Kindesmutter

- Mailverkehr zwischen Slatow und Kindesmutter vom 16.07.2021 Seite 33

4) WILLI MARTE – BEZIRKSGERICHT BREGENZ

- A) Der Gerichtsvorsteher vom BG Bregenz – beschimpfte mich am Telefon, fühlte mich auf Grund seiner Aussagen sehr bedroht.
- B) Hat Akten unterschlagen (lt. <https://zwei-klassen-justiz.webnode.page>)
Es gilt die Unschuldsvermutung
- C) Hat Anwälte bedroht während seiner Zeit als Richter in Feldkirch

- Mail an Willi Marte betreffend Telefonat
Punkt 2 und Absatz nach Punkt 9 Seite 34
- Unwahrheit Willi Marte an die STA Feldkirch Seite 35

- Auszug aus <https://zwei-klassen-justiz.webnode.page> Seite 36

5) VORARLBERGER JUSTIZ

- Zwei Klassen Justiz, Seilschaften in der Justiz
Zeitungsartikel vom 15.07.2024 Seite 37
- Justiz Sumpf Vorarlberg
Unklar was hier stimmt oder nicht – sehr erschreckend Seite 38
- Anfrage an Justiz betreffend Testament-Skandal in VBG Seite 39

6) SEILSCHAFTEN JUSTIZ VORARLBERG

- Anzeige gegen Seite 40-41
 - I) Barbara Rainer (Richter Bregenz) wegen Lüge
 - II) Sarah Nenning (Staatsanwalt Feldkirch) wegen Missbrauch
 - III) Manfred Melchhammer (Staatsanwalt Feldkirch) wegen Missbrauch
- Beschluß Befangenheit Reinhard Huter Feldkirch Seite 42
Seine Frau Sophia Slatow war Richterin in Bregenz im selben Verfahren

Reinhard Hutter ist einer der Richterfreunde vom LG Feldkirch die ALLE unsere Anträge ablehnen und das obwohl sein Ehefrau Sophia Slatow unerlaubt in Kontakt mit der Kindesmutter stand/steht.

- *Aussage eines Wiener Rechtsanwalt betreffend Befangenheit „man hätte bedenken müssen, dass ein Richter-Ehemann im selben Haushalt lebt. Weltfremd zu glauben, es gäbe keine Gespräche über den Fall. Jeder vernünftige Dritte würde hier Zweifel haben – und das reicht für eine Befangenheitsentscheidung*

Rainhard Huter dürfte an diesem Verfahren NIEMALS mitwirken, da er ganz eindeutig befangen ist!

7) BEVORZUGUNG DER KINDESMUTTER AM BREGENZER GERICHT

- Email Gericht Bregenz an Kindesmutter mit Beschluß Seite 43
Hier ist anzumerken, dass es eine **UNERLAUBTE WEISUNG** von einem Richter gegeben haben muss, da eine einfache Praktikantin mit Sicherheit nicht selbstständig Beschlüsse auf unerlaubte Art und Weise per Mail versendet
- Aufstellung der Verfehlungen der Justiz am Gericht in Bregenz Seite 44

8) **BEVORZUGUNG DER KINDESMUTTER DURCH FELDKIRCHER RICHTER FREUNDE**

- Negative Beschlüsse der Feldkircher Richterfreunde Seite 45-57
 Seidl Wehinger
 Mahuschek
 Mayrhofer
 Ladner
 UND NATÜRLICH **REINHARD HUTER**
- Positiver Beschluss der Feldkircher Richterfreunde f. Mutter Seite 58

9) **REINHARD HUTER, Wasser predigen und Champagner trinken**

Seine Frau (Slatow) ist mit der Kindesmutter in Kontakt und Reinhard Huter vom Gericht in Feldkirch lehnt mit seinen Richterfreunden sämtliche unserer Anträge ab, obwohl er in Vorträgen genau das Gegenteil predigt!

- Vortrag Reinhard Huter betreffend Obsorge
 - I) Kritik an häufige personelle Wechsel Seite 59
 - II) Einsatz junger Richter - " -
 - III) Erfahrung besonders wertvoll - " -
 - IV) Die Roller der Richter Seite 60
 beherztes Eingreifen gefordert, zwangsweise Durchsetzung
 - V) Kritik an Kinder und Jugendhilfe wegen Amtshilfe Seite 61
 Unser Ansuchen wurde jedoch mehrfach abgelehnt!
 - VI) Mehr Mut bei Richter bei Maßnahmen Seite 61

10) **HÄMATOME AM KIND**

Zuerst war sich ein Innsbrucker Gutachter nicht sicher über die Verletzungen an meinem Sohn. Zur Verhandlung ist er NICHT erschienen und war per Videozuschaltung dann auf einmal der Meinung, dass folgende Hämatome vom KLETTERN sind – **VORSICHT, SEHR ERSCHECKEND!!**

- Foto rechter Unterarm Seite 62
- Foto linker Arm Seite 63

11) **REAKTIONEN AUF BISHERIGE BERICHTERSTATTUNG**

➤ Vater der durch korrupte Justiz den Kontakt zum Kind verlor	Seite	64
➤ Vater verloren wegen Mutter und Justiz	Seite	65
➤ Meinung betreffend Bregenzer Urteile	Seite	66

12) MEINE PERSÖNLICHE ANKLAGE GEGEN DIE VORARLBERGER JUSTIZ

➤ Zusammenfassung der Geschehnisse	Seite	67
------------------------------------	-------	----

Erfolg ist nicht endgültig
Misserfolg ist nicht tödlich
Es ist der Mut weiterzumachen, der zählt

Sir Winston S. Churchill

12:30

◀ Nachrichten



Im Justizministerium zieht man dennoch eine Positivbilanz: "Auch wenn die Verkürzung der Verfahrensdauer nicht erreicht werden konnte, muss man klar festhalten, dass es gleichzeitig zu einer Verringerung der Neuantragstellungen gekommen ist", heißt es dort auf Anfrage des STANDARD. Die Entscheidungen würden eine höhere Qualität aufweisen und seien dadurch "nachhaltiger geworden".

Erklärung am Standesamt

Lange Diskussionen waren zwei weiteren Änderungen durch die Familienrechtsnovelle vorangegangen: erstens der Möglichkeit für Eltern, die gemeinsame Obsorge für ein außerhalb der Ehe geborenes Kind durch eine einfache Erklärung am Standesamt zu vereinbaren. Davor musste die gemeinsame Obsorge von einem Gericht genehmigt werden. Andernfalls oblag die Erziehung, Pflege und Vertretung des Kindes der Mutter allein – was 2011 zur Verurteilung Österreichs durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte führte.

BESCHLUSS

PFLEGSCHAFTSSACHE:

Minderjährige Person

1. Rang

I. Dem Vater [REDACTED] wird aufgetragen, zur Deckung der zu erwartenden Sachverständigenkosten einen Kostenvorschuss in Höhe von € 3.000,00 zu erlegen, dies binnen 14 Tagen.

II. Dem psychologischen Sachverständigen MMag. Dr. Daniel Gutschner, Churerstraße 7, 6830 Rankweil, wird aufgetragen, Befund und Gutachten zu folgenden Fragen zu erstatten:

a) Welche Kontaktregelung (Häufigkeit und Dauer der Kontakte, Modalitäten des Kontakts etc.) zum nicht hauptsächlich betreuenden Elternteil entspricht dem Wohl des Minderjährigen? Dabei möge auch darauf eingegangen werden, dass der Kindesvater angibt, dass es ihm nicht mehr möglich sei, wöchentlich von Wien nach Vorarlberg zu reisen.

b) Entspricht eine örtliche Beschränkung des Kontaktrechts des Kindesvaters zum Minderjährigen auf Vorarlberg dem Kindeswohl? Wenn ja, was müsste sich ändern, damit ein Kontaktrecht außerhalb von Vorarlberg dem Kindeswohl entspricht? Wie würden sich Reisen des Minderjährigen von Vorarlberg nach Wien und retour auf das Kindeswohl auswirken?

c) Welche Kontaktregelung in den Ferienzeiten zum nicht hauptsächlich betreuenden Elternteil entspricht dem Wohl des Minderjährigen?

b) Welche Kontaktregelung hinsichtlich telefonischer Kontakte und Videanrufe zum nicht hauptsächlich betreuenden Elternteil entspricht dem Wohl des Minderjährigen?

Die Unfähigkeit einer viel zu jungen und unerfahrenen RichterIn, Namens Anna Warmuth-Tropfer. Wieso werden solche Personen mit Steuergeldern bezahlt, die nichts können und von nichts eine Ahnung haben? Entweder diese Anna Warmuth-Tropfer ist dem Lesen nicht mächtig, oder sie ist vollkommen unfähig – Fakt ist, diese Person ist ungeeignet für diesen Job.

Eine RichterIn, die die Vereinbarungen der Eltern ignoriert und sich wichtig machen möchte, bzw. keine eigene Entscheidung treffen kann und sinnlose Fragen an einen Gutachter stellt und somit die Kindesentfremdung prolongiert (Reinhard Huter – Richter am Landesgericht Feldkirch hat dieses Verhalten von Jungrichtern in Vorträgen kritisiert!)

HIER DIE FAKTEN

- I) Der Kindesvater soll 3.000€ für das Versagen eines Beamten/Richter bezahlen – wofür?
- II) Die unerfahrene und/oder unfähige RichterIn Warmuth-Tropfer vergisst dem Gutachter eine Frist zu geben!!
- IIA) Die überforderte RichterIn ignoriert oder versteht die Eingaben des Kindesvaters und/oder der Kindesmutter nicht, denn es wurde folgendes der Warmuth-Tropfer schriftlich kund getan: Der mj. XXXX war seit Okt 2024 bis März 2025 jede dritte Woche für eine Woche beim Kindesvater in Wien. Es kann nicht sein, dass ein Kind wegen einer unfähigen RichterIn leiden muss.
- IIB) Auch hier zeigt sich die Ahnungslosigkeit der Anna Warmuth-Tropfer. Wenn diese Frau zu unfähig ist ihren Job auszuüben, dann soll sie besser einen anderen ausüben und nicht von Steuergeldern leben. Seit Wochen ist der mj. XXXX bei seinem Vater in Wien und es gab keine Probleme. Dafür müsste ein Richter jedoch lesen können oder Eingaben verstehen.
- IIC) Wie bereits bei A und B ist die Verweigerung von Tatsachen und Fakten dieser jungen unfähigen RichterIn erschreckend – auch hier gibt es Eingaben der Mutter und des Vaters, die sich größtenteils bereits auf Zeiten geeinigt haben – es wurden auch schon Urlaube gebucht – hier zeigt die Warmuth-Tropfer einfach ihre unendliche Unfähigkeit
- IID) Anna Warmuth-Tropfer dürfte laut ihrem eigenen Beschluss nicht einmal wissen, dass nach C der Buchstabe D kommt und nicht B – zeigt einmal mehr ihren wahren Intellekt. Natürlich ignoriert diese junge RichterIn sämtliche Dokumente (oder versteht diese nicht), in welchen ersichtlich ist, dass der mj. XXXX es gewohnt war, jeden Tag mit seinem Vater per Video zu telefonieren und es in einer Eingabe folgende Info an die Warmuth-Tropfer gab: Die Kindesmutter informierte den Kindesvater, dass der mj. XXXX die ganze Nacht weinte, weil er Angst hat, dass er seinen Papa nicht mehr sehen wird!!

HIER DIE FAKTEN

c) Der Sachverständige wird höflich ersucht im Rahmen der Gutachtenserstellung den Willen des mj. Valentin Liam Rückenbach zu erheben.

d) Sind aus fachlicher Sicht flankierende Maßnahmen gemäß § 107 AußStG (Eltern- und/oder Erziehungsberatung, Familienberatung, Mediation etc.) fachlich indiziert, insbesondere um die Kommunikation zwischen den beiden Elternteilen zu verbessern und das Kindeswohl zu sichern? Wenn ja welche und in welchem Ausmaß?

f) Haben Sie zusätzliche Erkenntnisse im Rahmen Ihrer Abklärungen mit Blick auf das Wohl des Minderjährigen gewonnen?

III. Der Sachverständige möge, falls möglich, Befund und Gutachten zu einer vorläufigen dem Kindeswohl entsprechenden Kontaktrechtsregelung zum nicht hauptsächlich betreuenden Elternteil, auch hinsichtlich telefonischer Kontakte, erstatten.

IV. Der Sachverständigen wird aufgetragen, dem Gericht unverzüglich mitzuteilen, falls die Beziehung eines weiteren Sachverständigen (insbesondere eines psychiatrischen Sachverständigen) für eine Beantwortung der an sie gerichteten Fragen aus fachlicher Sicht notwendig wird, wobei konkret auszuführen ist, aus welchen Gründen die Beziehung notwendig ist.

V. Die Parteien sind verpflichtet, in der für die Erstellung von Befund und Gutachten erforderlichen Weise mitzuwirken und den Ladungen und Aufforderungen der Sachverständigen Folge zu leisten. Die Parteien haben über entsprechende Aufforderung der Sachverständigen sämtliche von dieser verlangten Informationen zu erteilen sowie alle vorhandenen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

BEGRÜNDUNG:

Im vorliegenden Verfahren ist die Beziehung eines psychologischen Sachverständigen erforderlich. MMag. Dr. Daniel Gutschner ist hierfür geeignet und hat sich bereit erklärt, das Gutachten zu erstatten. Gegen die Bestellung des Sachverständigen wurden keine Einwendungen erhoben.

Bezirksgericht Bregenz, Abteilung 10
Bregenz, 16. April 2025
Mag. Dr. Anna Warmuth-Tropfer, RichterIn
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

III E) Anna Warmuth-Tropfer dürfte nicht wissen, dass der Gutachter Gutschner keine Ausbildung hat, um diese Frage zu beantworten. Welches Personal stellt hier die Vorarlberger Justiz ein?

III F) Auch bei diesem Punkt zeigt Anna Warmuth-Tropfer ihre massive Unfähigkeit, denn wie ist es zu erklären, dass der mj. XXXX mit seinem Vater auf Urlaub außerhalb Europas war, im Sommer wieder auf Urlaub fahren wird, seit Monaten wochenweise in Wien in der Obhut des Kindesvaters war – all das sind Fakten der Kommunikation der Eltern – dafür **braucht es jedoch den Hausverstand** und leider ist **nicht einmal dieser ersichtlich bei diesem jungen Mädel**

III G) Zum wiederholten Mal kann Anna Warmuth-Tropfer nicht einmal das einfache ABC, denn ansonsten würde – NEIN MÜSSTE – sie wissen, dass nach C nicht B kommt und nach D nicht F – bei **diesem jungen Mädel scheitert es leider schon an den einfachsten Grundregeln**. Auch diese Frage kann Gutschner nicht beantworten, da ihm auch dafür die Ausbildung fehlt – hätte sich Anna Warmuth-Tropfer ein wenig in den Akt eingelesen, würde sie wissen warum – jugendliche Ignoranz, um ein Kind zu misshandeln – das Motto der Anna Warmuth-Tropfer

III H) Hier möge Anna Warmuth-Tropfer den Unterschied der Frage II D zu III erläutern. Wie offensichtlich kann es noch sein, dass dieses Mädel komplett überfordert ist mit ihrem Job.

III I) Hier zeigt Anna Warmuth-Tropfer erneut ihre massive Unkenntnis des Aktes – denn diese Themen wurden bereits mehrfach thematisiert.

V) Hier zeigt Anna Warmuth-Tropfer ihr wahres Ziel – die Entfremdung des mj. XXXX in Zusammenarbeit mit der Kindesmutter. Es ist vollkommen klar, dass ich als Vater nicht wegen 30 Minuten *Smalltalk* mit einem mehr als umstrittenen Gutachter (I) von Wien nach Vorarlberg reisen werde. Dieses Thema hatten wir bereits und mit dieser Begründung wurde dieses Verfahren von den Richtern am Bezirksgericht Bregenz in Zusammenarbeit mit den Richtern am Landesgericht Feldkirch um MONATE VERSCHLEPPT!!!

(I) Gutschner, der von sich selbst sagt – ich habe KEINE NEUN SCHULJAHRE!!!

Es wäre KEIN Gutachter notwendig, wenn es in der Vorarlberger Justiz kompetentes und erfahrenes Personal geben würde und das Leben eines wunderbaren Kindes nicht von einem jungen Mädel ohne jegliches Wissen beschädigt wird. **Auf Staatskosten wird hier ein Kind von seinem Vater entfremdet.**

Anna Warmuth-Tropfer sollte begründen, warum sie den Beschluss am 16.04.2025 erstellt, aber erst knapp ZWEI WOCHEN später an den Anwalt des Kindesvaters übermitteln lässt – welche lächerlichen und schwachen Ausreden würden hier wieder kommen?

Bg Bregenz
Bergmannstrasse 1
AT 6900 Bregenz

Pflegschaftssache:

2020

nbach

Antragssteller:

A1 - 1030 Wien

Antragsgegner /
Kindesmutter

AT 6912 Hornbranz

wegen:

Nachtrag

- 1) Kindesentfremdung
- 2) Antrag

Dieser Antrag wurde per Fax eingebracht, da sich der KV beruflich im Ausland aufhält.

FAX CONFIRMATION

Recipient: +43576014345099

Sent: 2025-03-23 08:34:38 PM UTC

Status: Successfully sent

See next pages for copy of the sent document.



PER ERV

An das
Bezirksgericht Bregenz

Bergmannstraße 1
6900 Bregenz

RECHTSANWALT
DR. CLEMENS GÄRNER

WOLLZEILE 1
A-1010 WIEN

Tel +43 1 718 88 00
Fax +43 1 718 88 00 88

kanzlei@gaerner-law.at
www.gaerner-law.at

R-CODE : P132341 (RAK WIEN)
UID : ATU73631457

expertise you can trust.

Wien, am 13. März 2025
PILZ / OBSORGE - CG/AN

Pflegschaftssache:

Kindesvater:


1030 Wien

vertreten durch:

GÄRNER Rechtsanwalt GmbH
Wollzeile 1, 1010 Wien
R-Code: P-132341
Vollmacht erteilt (§ 8 Abs 1 RAO)

Kindesmutter:


912 Hörbranz

vertreten durch:

Dr. Mag. Horst Lumper
Rechtsanwalt
Weiherstraße 3/II, 6900 Bregenz

wegen:

Obsorge, Kontakt

2020

Bekanntgabe

1-fach
1 Beilage

1 GS ergeht an KMV gemäß § 112 ZPO direkt

GÄRNER Rechtsanwalt GmbH

Fremdgeldkonto: AT25 2011 1839 4431 7403, Kanzleikonto: AT09 2011 1839 4431 7400
BIC: GIBAATWWXXX, Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG

In umseits bezeichneter Pflegschaftssache wird bekanntgegeben, dass der Kindesvater von 14.03.2025 bis 23.03.2025 beruflich im Ausland ist und deshalb an der für den 20.03.2025 ausgeschriebenen mündlichen Tagsatzung nicht persönlich teilnehmen kann. Es wird daher um Verlegung auf einen späteren Termin ersucht, wobei aus kostenökonomischen Gründen die **Anregung weiterhin aufrecht bleibt, eine künftige Tagsatzung per Videokonferenz durchzuführen**; Umstände, die gegen eine derartige prozessökonomische Maßnahme sprechen, liegen tatsächlich nicht vor und wurden vom Gericht mit Note vom 20.2.2025 auch nicht nachvollziehbar ablehnend dargestellt. Der Kostenaufwand für den Kindesvater zur Anreise mit seinem rechtsfreundlichen Vertreter ans BG Bregenz steht nicht im Verhältnis zur vom Gericht unbegründet behaupteten Notwendigkeit der persönlichen Anwesenheit des Kindesvaters. Dass beim BG Bregenz Einvernahmen per video sowohl technisch wie auch praktisch möglich sind, belegen derartige Einvernahmen – sogar die Erstattung von Gutachten von medizinischen Sachverständigen per zoom inklusive Beurteilung von Lichtbildern über die im Verhandlungssaal aufgestellte Videokamera – a.Univ.Prof. Dr. Marion PAVLIC, die nahe am Standort des BG Bregenz in Innsbruck aufhältig ist. [Prot v 9.11.2022, s 23 ff]; es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb das Gericht die Einvernahme des Kindesvaters über video/zoom verwehrt.

Die Tagsatzung am 20.03.2025 bleibt daher von Seiten des Kindesvaters und seiner rechtsfreundlichen Vertretung unbesucht.



Passenger Receipt / Invoice / Rechnung

Please print this receipt and retain it throughout your journey.
Bitte drucken Sie diesen Beleg aus und führen diesen bei Ihrer Reise mit.

Travel dates for / Reisedaten für:

Name / Name:
Booking code / Buchungscode:
Ticket number / Ticketnummer:

Flight Data / Flugdaten

Flight Flug	Date Datum	from von	to nach	Departure Abflug	Arrival Ankunft	Class Klasse	Bag Gepäck
	14 Mar 25	Vienna Int Terminal 3					
		Not valid before 14 Mar 25	Not valid after 14 Mar 25				
		Nicht gültig vor 14 Mar 25	Nicht gültig nach 14 Mar 25				
	14 Mar 25		Dubai/ae Terminal 1				
		Not valid before 14 Mar 25	Not valid after 14 Mar 25				
		Nicht gültig vor 14 Mar 25	Nicht gültig nach 14 Mar 25				
	23 Mar 25	Dubai/ae Terminal 1					
		Not valid before 23 Mar 25	Not valid after 23 Mar 25				
		Nicht gültig vor 23 Mar 25	Nicht gültig nach 23 Mar 25				
	23 Mar 25		Vienna Int Terminal 3				
		Not valid before 23 Mar 25	Not valid after 23 Mar 25				
		Nicht gültig vor 23 Mar 25	Nicht gültig nach 23 Mar 25				

Please see next page for payment details / Zahlungsinformation siehe nächste Seite

Austrian Airlines AG, Member of IATA, registered office Vienna, Office Park 2, A-1300 Vienna-Airport, Commercial Court Vienna, register no 11000k,
DVR 0081740, VAT No. ATU15416707



BEZIRKSGERICHT BREGENZ

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Bergmannstraße 1
6900 Bregenz

Tel.: +43 (0)5 76014 3450 33

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen jedes
Geschlecht gleichermaßen.

Gärner Rechtsanwalt GmbH
Wollzeile 1/1/2.5
1010 Wien

PFLEGSCHAFTSSACHE:

Minderjährige Person

2020

6912 Hörbranz

BESCHLUSS

Die Tagsatzung bleibt aufrecht.

Begründung:

Der Termin wurde auf Ansuchen des Kindesvatersvertreters aufgrund der beruflichen Verhinderung des Vaters bereits von 13.2.2025 auf den 19.3.2025 verlegt (ON 747). Dabei wurden die vom Kindesvatervertreter genannten Termine berücksichtigt, und die Termin auf ein Datum verlegt, an welchem auch dieser beruflich nicht verhindert ist.

Gründe im Sinne des § 134 ZPO, welche eine Vertagung rechtfertigen würden, werden nicht geltend gemacht. Aus dem Vorbringen des Vertreters ergibt sich keine Verhinderung seinerseits und aus dem beigelegten Flugdaten auch keine Verhinderung des Vaters.

Der Termin bleibt daher bestehen, zumal die Verhandlung aufgrund der offenen Anträge des Vaters anberaumt wurde.

Bezirksgericht Bregenz, Abteilung 10
Bregenz, 17. März 2025
Mag.Dr. Anna Warmuth-Tropper, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Hinterlegt am 17.03.2025 - 15:18

Datum/Zeit 2025-03-17T15:18:39+01:00

**Hinweis**

Dieses Dokument wurde elektronisch signiert.
Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat
die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Prüfinformation

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw.
der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie
unter:
<http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur>



PER ERV

An das
Bezirksgericht Bregenz

Bergmannstraße 1
6900 Bregenz

RECHTSANWALT
DR. CLEMENS GÄRNER

WOLLZEILE 1
A-1010 WIEN

Telefon +43 1 718 88 00
Fax +43 1 718 88 00 88

kanzlei@gaerner-law.at
www.gaerner-law.at

R-CODE : P132341 (RAK WIEN)
UID : ATU73631457

expertise you can trust.

GZ: _____

Wien, am 08. April 2025
PILZ / OBSORGE - CG/KF

Pflegschaftssache:

**Rekurswerber/
Kindesvater:**

1030 Wien

vertreten durch:

Gärner Rechtsanwalt GmbH
Wollzeile 1
1010 Wien
R-Code: P-132341
Vollmacht erteilt (§ 8 Abs 1 RAO)

►2020

**Rekursgegnerin/
Kindesmutter:**

6912 Hörbranz

vertreten durch:

Dr. Mag. Horst Lumper
Rechtsanwalt
Weiherstraße 3/II, 6900 Bregenz

wegen:

Obsorge / Kontakt

**REKURS
gegen den Beschluss vom 25.03.2025 (ON 771)**

1-fach

1 GS samt Beilagen ergeht an KMV gemäß § 112 ZPO direkt

GÄRNER Rechtsanwalt GmbH

Fremdgeldkonto: AT25 2011 1839 4431 7403, Kanzleikonto: AT09 2011 1839 4431 7400
BIC: GIBAATWWXXX, Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG

des KV und der KM wurde 7.1.2025 um Vertagung gebeten. In dieser Vertagungsbitte regte der KV erstmals an, seine Einvernahme im Rahmen einer Videokonferenz in eventu im Wege der Rechtshilfe über das Bezirksgericht Innere Stadt Wien durchzuführen. Am 21.01.2025 schrieb das Gericht eine Tagsatzung für den 19.03.2025 aus. Am 18.02.2025 beantragte der KV erneut seine Einvernahme im Rahmen einer Videokonferenz. Als Grund nannte er die unverhältnismäßige zeitliche sowie wirtschaftliche Belastung der Hin- und Rückreise, welche insgesamt 15 Stunden beträgt. Am 20.02.2025 gab das Bezirksgericht Bregenz dazu in einer Note bekannt, dass die Parteien eine Einvernahme via Videokonferenz lediglich anregen können, dass es dieser Anregung auch unter Berücksichtigung der angeführten Argumente nicht nachkommen wird und dass das persönliche Erscheinen des KV in gegenständlicher Angelegenheit erforderlich ist (ON 759). Am 13.3.2025 gab der KV bekannt, dass er vom 14.3.2025 bis 23.3.2025 beruflich im Ausland ist und er an der ausgeschriebenen Tagsatzung nicht persönlich teilnehmen kann. Gleichzeitig hielt er die Anregung auch eine künftige Tagsatzung per Videokonferenz durchzuführen aufrecht, da keine Umstände vorliegen, die gegen eine derartige prozessökonomische Maßnahme sprechen. Am 17.3.2025 teilte das Bezirksgericht Bregenz mit Beschluss mit, dass die Tagsatzung am 19.3.2025 aufrecht erhalten wird (ON 762).

Am 19.3.2025 fand die Verhandlung vor dem Bezirksgericht Bregenz ohne KV und ohne den Vertreter des KV statt und dauerte lediglich 35 min. Hinsichtlich der Obsorgeanträge des KV wurde erörtert, dass nach der Gefährdungsmeldung des KV eine Anhörung mit der KJH der BH Bregenz erfolgt ist und sich aus dieser ergibt, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

3.2. Verletzung des rechtlichen Gehörs gem. Art 6 Abs 1 MRK, § 477 Abs 1 Z 4 ZPO

Durch die Nichteinvernahme bzw. Nichtgewährung der Einvernahme mittels Videokonferenz wurde das rechtliche Gehör des KV verletzt. Zur Chancengleichheit und damit zu den Garantien des Art 6 Abs 1 MRK gehört die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs. Das rechtliche Gehör im Sinn dieser Bestimmung wird nicht nur dann verletzt, wenn einer Partei die Möglichkeit, sich im Verfahren zu äußern, überhaupt genommen wird, sondern auch dann, wenn einer gerichtlichen Entscheidung Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten. Das Gericht hat daher den Parteien Verfahrensvorgänge, die erkennbar für sie wesentliche Tatsachen betreffen, bekanntzugeben und ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, dazu Stellung zu nehmen (RS0074920).

Dem KV war die Möglichkeit genommen sich zu seinen Anträgen über die Obsorge zu äußern und maßgebliche Änderungen seit der letzten Obsorgeentscheidung, welche am 30.12.2022 auf Grundlage eines 3 Jahre zurückliegenden Sachverständigengutachtens vom 25.2.2022 basiert, auszuführen. Völlig widersprüchlich ist die Haltung des Erstgerichts, das einerseits in seiner Note vom 20.02.2025 ausführt, dass das persönliche Erscheinen des KV in dieser Angelegenheit erforderlich sei und gleichzeitig nun ohne seine Einvernahme eine Entscheidung treffen konnte. Dies ist umso

erheblich sein, ist als ein Ganzes zu sehen. Es wird hier also nicht ein absolut wirkendes Hindernis gefordert, sondern nur ein solches, dessen Beseitigung oder Überwindung von der Partei Opfer voraussetzen würde, die im Verhältnis zu dem durch die Durchführung der Tagsatzung für Gericht und Parteien erreichten Effekt unverhältnismäßig hoch sind und daher nach allgemeiner vernünftiger Auslegung die Beseitigung oder Überwindung des Hindernisses unmöglich oder zumindest unzumutbar erscheinen lassen.

Der Verhandlung am 19.3.2025 in der Dauer von 35 min steht eine 15 stündige und somit 30x so lange An- und Abreise gegenüber. Der finanzielle Aufwand für die Anreise des KV mit seinem Rechtsvertreter aus Wien ist zu einer derart kurzen Verhandlung enorm. Das erkennende Gericht verfügt über die technische Ausstattung und hatte selbst im gegenständlichen Pflegschaftsverfahren Einvernahmen via Videokonferenz ermöglicht und zugelassen. So wurde beispielsweise am 9.11.2022 die Sachverständige a.univ.Prof. Dr. Marion Pavlic per Zoom in die Verhandlung zugeschaltet und im Rahmen der Erstattung des Gutachtens vernommen. Angesichts dieser Handhabe ist die Verweigerung der Einvernahme des KV via Video nicht nachvollziehbar und als sachlich nicht gerechtfertigt zu beurteilen. Der KV hat seine Teilnahme nicht verweigert, sondern lediglich ersucht, insbesondere aus ökonomischen Gründen, seine Teilnahme an der Verhandlung mittels Videoschaltung zu ermöglichen – das Erstgericht hatte eine Gutachtenserörterung mit einer Sachverständigen per zoom bereits zugelassen. Es ist daher völlig unnachvollziehbar, dass eine Tagsatzung, die noch dazu nur einer Erörterung diene, aber auch selbst bei Parteieneinvernahme, eine Durchführung mittels video nicht möglich und tunlich gewesen sein soll. In der Note des Gerichts, worin die Anregung des KVV abgelehnt wurde, gab es auch keinerlei Begründung, sondern nur einen Satz, wonach das persönliche Erscheinen des KV erforderlich wäre. Selbst wenn kein Antragsrecht dazu besteht, ist das Gericht angehalten, in objektiv nachvollziehbarer Abwägung eine sachgerechte Vorgehensweise zu wählen und nicht willkürlich zu gestalten. Selbst wenn der KV dem Gericht gegenüber als „unangenehm“ empfunden werden mag – die Verweigerung seiner Teilnahme an der Tagsatzung vom 19.3.2025 durch Videoschaltung war sachlich nicht gerechtfertigt und rechtlich nicht nachvollziehbar. Eine auf dieser Basis ergangene Entscheidung ist mangelhaft.

Die Möglichkeit der Teilnahme an zivilgerichtlichen Verhandlungen durch audiovisuelle Einrichtungen ist im österreichischen Zivilprozessrecht verankert und kann unter bestimmten Voraussetzungen beantragt und vom Gericht bewilligt werden.

Die zentrale Norm ist **§ 132a ZPO**, eingeführt durch das 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz (2. COVID-19-JuBG) und seitdem dauerhaft in Kraft geblieben.

§ 132a Abs 1 ZPO: "Das Gericht kann anordnen, dass eine Partei, ein Zeuge, ein Sachverständiger oder ein Dolmetscher sich zur Verhandlung an einem anderen Ort aufhält und über eine geeignete technische Vorrichtung zur Wort- und Bildübertragung daran teilnimmt, wenn dadurch die Durchführung der Verhandlung erleichtert wird und dem keine erheblichen Gründe entgegenstehen."

Die dafür wesentliche Voraussetzungen wie geeignete technische Mittel, Erleichterung der Verhandlungsdurchführung und keine erheblichen prozessualen oder rechtlichen Bedenken liegen allesamt vor.

Wahrung des rechtlichen Gehörs gem § 6 ZPO:

"Jeder Partei ist Gelegenheit zu geben, sich über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, welche den Gegenstand der Verhandlung bilden, zu äußern."

Die Teilnahme per Videokonferenz wahrt diesen Grundsatz vollumfänglich, sofern die Übertragung in Echtzeit und in ausreichender Qualität erfolgt. Es besteht kein qualitativer Unterschied zur physischen Anwesenheit im Gerichtssaal, wenn die Technik zuverlässig ist.

Grundsatz der Verfahrensökonomie gem § 180 ZPO:

"Der Richter hat unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien für eine möglichst einfache, zweckmäßige und rasche Durchführung des Verfahrens zu sorgen."

Die Videokonferenz ist ein Instrument der **Verfahrensbeschleunigung**, insbesondere zur Vermeidung von Terminverlegungen bzw Beteiligung von Parteien oder Zeugen mit weiter Anreise

Gleichwertigkeit der Videokonferenz mit physischer Anwesenheit

Auch aus der Systematik der ZPO ergibt sich, dass der Gesetzgeber keine generelle Präferenz für die physische Anwesenheit vorsieht. Vielmehr ermöglicht § 132a ZPO die audiovisuelle Teilnahme als funktionales Äquivalent.

Verfassungsrechtliche Aspekte (Art. 6 EMRK)

Die Teilnahme durch Videokonferenz ist auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten unbedenklich. Diese Grundrechte erfordern die Möglichkeit der Beteiligung am Verfahren – nicht zwingend physisch, sondern in einer Form, die eine effektive Wahrnehmung prozessualer Rechte ermöglicht.

Die Teilnahme an einer zivilgerichtlichen Verhandlung per Videokonferenz ist rechtlich zulässig und in der ZPO verankert. Sie dient dem Interesse an einer effizienten, ressourcenschonenden und fairen Prozessführung. Die rechtlichen Grundlagen unterstützen ausdrücklich den Einsatz moderner Kommunikationsmittel, sofern die Verfahrensrechte gewahrt bleiben und das Gericht dem zustimmt. Die gegenständlich fehlende Zustimmung des Gerichts erfolgt auf keiner sachlich nachvollziehbaren Grundlage.

4. Unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung

Das Erstgericht stellte fest, dass die elterliche Situation als hochkonfliktuell bezeichnet werden muss, sodass keine elterliche Kooperation und Kommunikation im Sinne des Kindeswohls vorhanden ist und stützt die Feststellung auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. Gutschner (Beschluss, S. 4).

FAX CONFIRMATION

Recipient: +43576014345099

Sent: 2025-03-23 12:05:39 PM UTC

Status: Successfully sent

See next pages for copy of the sent document.

Aus vollkommen unerklärlichen Gründen, verbietet die KM dem mj. nunmehr den Kontakt zum KV. Hier würde ein Psychologe von einer induzierten kindlichen Folgestörung von schwer manipulativen (indoktrinierendem) Fehlverhalten der Kindesmutter sprechen. Was erzählt die KM dem Kind – warum darf er auf einmal seinen Vater nicht mehr sehen und auch nicht mit ihm telefonieren?

Das Gericht hat sich in sämtlichen Ablehnungen, der durch den KV eingebrachten Anträgen, immer wieder auf das Gutachten Gutschner berufen – dort steht jedoch auch:

an dieser Stelle muss auf die entwicklungspsychologisch **begründete Wichtigkeit des Kindesvaters hingewiesen werden. Ein Kontakt zu beiden Elternteilen ist für den mj. enorm wichtig und dient zur weiteren positiven Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung. Aus verschiedenen Studien wissen wir über die Wichtigkeit des Vaters in der Identitätsentwicklung und es sind genügend Erkenntnisse über die negativen Folgen einer Vaterentbehrung vorhanden (Le Camus, 2003; Steinhardt et al., 2006). Es ist somit klar begründet, dass eine Vater-Kind-Beziehung – wenn möglich und vom Kindesvater gewünscht – im Sinne des Kindeswohls aufrechterhalten und gefördert werden muss.**

(SV-Gutachten ON273 S82)

Des weiteren finden das Gericht in diesem Gutachten:

das Multiple Unsicherheiten und ständige Konflikte, um die Person des Kindes zu vermeiden sind, da dies Stressoren sind, welche die Bewältigungskompetenzen negativ beeinflussen (Dettenborn & Walter, 2016). Den Kindeseltern (hier jedoch besonders der KM mit der alleinigen Obsorge) sollte bewusst gemacht werden, dass sich ihre elterlichen Konflikte und deren Auswirkungen auf ihren mj. Sohn übertragen und diesen in einen **Loyalitätskonflikt drängen. Diesen Prozess gilt es zu vermeiden, da wir heute wissen, dass solche Loyalitätskonflikte – insbesondere, wenn sie den Kindern mit zunehmendem Alter bewusstwerden – die Kinder in ihrer **psychischen Befindlichkeit beeinträchtigen und sich negativ auf die Entwicklung und das Kindeswohl auswirken können**, da sie zu einer ungünstigen Relation zwischen der Bedürfnislage und den Lebensbedingungen des Kindes führen (Lack & Hammesfahr, 2019).*

(SV-Gutachten ON273 S82)

Die KM hat 12.03.2025 dem KV mitgeteilt, dass der mj. die ganze Nacht geweint hat, weil er Angst hatte, dass er seinen Papa nicht mehr sehen wird. Genau das betreibt die KM seit dem 12.03.2025 – der mj. darf seinen Papa nicht mehr sehen und nicht mehr mit ihm telefonieren.

Hier besagt das Gutachten:

Ängste und psychischer Druck wirken sich grundsätzlich negativ auf die psychische Befindlichkeit (Naab et al., 2017) und somit längerfristig negativ auf das Kindeswohl aus. Sollten die elterlichen Konflikte (hier nachweislich die Kompromisslosigkeit der KM) in diesem Maße anhalten, besteht eben die Gefahr, dass der mj. vermehrt den psychischen Druck spürt oder Ängste entwickelt.

(SV-Gutachten ON273 S82)

3) Fremdbetreuung trotz Arbeitslosigkeit

Die KM verwehrt dem mj. Kontakt zu seinem Vater und lässt einen 4-jährigen Buben lieber von/durch eine schwer gehbehinderten 70-jährige Grossmutter betreuen (so geschehen ua. am 12.03.2025)

Das Verhalten der Kindesmutter:

- Verweigerung des gewohnten Kontakts des minderjährigen zu seinem Vater.
- Gleichzeitig überträgt sie die Betreuung des 4-jährigen Kindes regelmäßig einer **schwer gehbehinderten, 70-jährigen Großmutter** – z.B. am 12.03.2025.

gefährdet das Kindeswohl.

Emotionale und psychische Belastung durch Kontaktverweigerung

Gemäß § 138 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) hat das Kind das **Recht auf regelmäßigen persönlichen Kontakt zu beiden Elternteilen**, soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

- Die grundlose Verweigerung des Kontakts zum Vater kann zu **emotionaler Verunsicherung**, Identitätsproblemen und Loyalitätskonflikten beim Kind führen.
- Fachlich ist bekannt, dass eine stabile Vater-Kind-Beziehung für die **gesunde psychische Entwicklung** essentiell ist.
- Eine bewusste Verhinderung des Kontakts kann als Form von **emotionaler Manipulation oder Eltern-Kind-Entfremdung** gewertet werden – was eine Kindeswohlgefährdung darstellen kann.

Gefährdung durch unzureichende Betreuung

Die Betreuung eines 4-jährigen Kindes durch eine **schwer gehbehinderte 70-jährige Person** kann unter bestimmten Umständen das Kindeswohl gefährden:

- Kinder in diesem Alter benötigen **rasche Reaktionsfähigkeit**, Mobilität, körperliche Unterstützung (z.B. beim Sturz, bei Gefahrensituationen, beim Spielen).
- Eine schwer gehbehinderte Betreuungsperson kann im Notfall nicht **adäquat reagieren oder eingreifen**.
- Dies stellt ein erhöhtes Risiko für das Kind dar, sowohl im häuslichen Bereich als auch im öffentlichen Raum.

Mangel an kindgerechtem Umfeld

- Die Entscheidung der KM, lieber eine körperlich beeinträchtigte Betreuungskraft einzusetzen, obwohl der **gesunde Vater bereitsteht**, lässt auf eine bewusste **Missachtung der Kindesbedürfnisse** schließen.
- Es liegt der Verdacht nahe, dass die Entscheidung **nicht am Kindeswohl, sondern an eigenen Interessen** der Mutter orientiert ist – z. B. der Wunsch, den Vater auszuschließen.

Das Verhalten der KM gefährdet das Kindeswohl:

- psychisch (durch Kontaktverweigerung zum Vater),
- physisch (durch ungeeignete Betreuungsperson),
- entwicklungspsychologisch (fehlende elterliche Bindung und Sicherheit).

Wenn Anzeichen bestehen, dass das Kindeswohl gefährdet ist, **hat das Pflegschaftsgericht einzugreifen** (Gerichtliche Überprüfung des Obsorgerechts gem § 180 ABGB):

- Es kann Auflagen erteilen (z. B. verpflichtende Mediation, Besuchsbegleitung, psychologische Gutachten).
- Bei nachhaltiger Kindeswohlgefährdung kann die **Obsorge teilweise oder ganz entzogen** werden (§ 181 ABGB).
- Das Gericht kann auch die **gemeinsame Obsorge** festlegen

 2
1030 Wien

An die
Staatsanwaltschaft Wien

Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien

Wien, am 25.03.2025

Angezeigte: 1. Mag. Dr. Anna Warmuth-Tropper

Anzeiger und Opfer:  1030 Wien

**Sachverhaltsdarstellung wegen des Verdachts des
Missbrauchs der Amtsgewalt**

6 Beilagen

Ich  erstatte hiermit die nachstehende

SACHVERHALTSDARSTELLUNG

A. Tenor

1. Mag. Dr. Anna Warmuth-Tropper ist verdächtig, als RichterIn, sohin als Beamtin, mit dem Vorsatz, einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, ihre Befugnis, im Namen des Bundes als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht zu haben.

Vorauszuschicken ist, dass ich der Kindesvater des mj.  bin. Das Pflegschaftsverfahren ist beim BG Bregenz zur AZ  anhängig. Vor Mac. Tropper war Mag. Spiegl die zuständige RichterIn im Obsorgeverfahren  des BG Bregenz betreffend meinen minderjährigen Sohn . Die Kindesmutter (KM) ist , ich, , bin der Kindesvater.

B. Sachverhalt

- A) am 17.03.2025 lehnte die RichterIn den von  gestellten Antrag auf Verschiebung einer Tagsatzung wegen beruflichen Gründen ab und bezeichnete sämtliche Beweise als *keine Verhinderung*. Hierbei hat es sich um die Kopie der Flugbuchung von Herrn  nach Dubai gehandelt.

Durch die Durchführung der Tagsatzung ohne die Anwesenheit des Herrn , verstößt die RichterIn gegen den Anspruch von Herrn  auf **rechtliches Gehör (lat. audiatur et altera pars)** mit einer vollkommen falschen Begründung. Das Recht auf rechtliches Gehör bedeutet im Kern, dass Aussagen der streitenden Parteien **nicht bloß gehört, sondern inhaltlich gewürdigt** und bei der Urteilsfindung gegebenenfalls mitberücksichtigt werden müssen.

B) sämtliche Anträge wegen massiver Kindeswohlgefährdung und Kindesentfremdung durch [REDACTED] aienhaft und unglaublich langsam bearbeitet. Hier ist anzumerken, dass das BG Bregenz Anträge der Kindesmutter tw. am selben Tag oder binnen 48 Stunden entschieden hat.

Hier verstößt die Richterin sowohl gegen **§ 2 StGB** Begehung durch Unterlassung und ignoriert den **§ 1631 BGB**, der die Eltern-Kind Entfremdung offiziell als **Kindeswohlgefährdung** anerkennt und hier, laut europäischem Gerichtshof für Menschenrechte, **zügig und konsequent entgegenzuwirken** ist. Der entfremdende Elternteil könnte sogar das **Sorgerecht verlieren**.

Der auf das Thema *Kinder und Jugendliche* spezialisierte Klinische und Gesundheitliche Psychologe und Psychotherapeut Dr. [REDACTED] aus Bregenz (Österreich) ist hier folgender Meinung: ****es wäre für den m.j. [REDACTED] in seiner gesamtpersönlichen Entwicklung alles andere als förderlich und ein abrupter Beziehungsabbruch könnte sich auch in dieser Entwicklungsphase traumatisch auswirken – dies könnte auch Auswirkungen auf seine schwere Vorerkrankung haben****

a. PRIVATBETEILIGTENANSCHLUSS

Ich ersuche um Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Angezeigten wegen des Verdachts der Begehung der Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB und schließe mich diesem einzuleitenden Verfahren vorläufig mit einem Betrag iHv vorläufig EUR 10.000,00 aus dem Titel des Rechtsberatungsaufwands, als Privatbeteiligter an. Eine weitere Konkretisierung und gegebenenfalls Ausdehnung behalte ich mir vor.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT BREGENZ

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Bergmannstraße 1
6900 Bregenz

Tel.: +43 (0)5 76014 3450 33

BESCHLUSS

PFLEGSCHAFTSSACHE:

Minderjährige Person

.2020

6912 Hörbranz

1. Der Antrag des Kindesvaters vom 16.7.2021 des Inhalts das derzeitige Besuchsrechtswochenende vom 16.7., 09:00 Uhr bis 17.7., 18:00 Uhr bis zumindest 19.7., 12:30 Uhr auszudehnen, sodass der Kindesvater berechtigt und verpflichtet ist, den mj. an diesem Wochenende erst am 19. Juli um 11:00 Uhr an die Kindesmutter zu übergeben und
2. der Antrag dieser Verfügung vorläufige Vollstreckbarkeit zuzuerkennen, werden

abgewiesen.

BEGRÜNDUNG:

Mit Antrag vom 16.7.2021, beim Bezirksgericht Bregenz eingelangt am 16.7.2021 (ON 119) beantragte der Kindesvater wie im Spruch ersichtlich hinsichtlich des bereits begonnenen Kontaktrechtswochenendes. Zusammengefasst brachte der Kindesvater vor wie folgt: Die Kindesmutter sei nicht berechtigt ihre Pflicht laut Vergleich vom 1.6.2021 den Minderjährigen an den Kindesvater zu übergeben, an Dritte zu substituieren. Die Kindesmutter habe anlässlich der Verhandlung vom 1.6.2021 erklärt, im Zuge der Vergleichsgespräche und nicht protokolliert, dass sie Mitte Juli ein Wochenende in Wien verbringen werde. Aufgrund des E-Mails vom 14.7.2021 habe der Kindesvater davon ausgehen können, dass die Kindesmutter ihrer Verpflichtung gemäß dem abgeschlossenen Vergleich persönlich nachkommen werde. Am 14.7.2021 sei der mj. vom väterlichen Großvater an den Kindesvater übergeben worden und nicht durch die Kindesmutter; die Kindesmutter sei nicht anwesend gewesen. Im bisherigen Verfahren habe sich ein Verdacht einer Kindeswohlgefährdung infolge

8. In den übrigen Punkten bleibt der Vergleich vom 21.01.2021 unberührt.

 Es kann nicht festgestellt werden, ob sich die Kindesmutter dieses Wochenende in Wien befindet.

Im (nicht rechtskräftigen) Beschluss vom 10.6.2021 (ON 86) hat sich das Gericht mit der Frage, ob die Mutter durch den mütterlichen Großvater zu irgendeinem Zeitpunkt worden ist oder es irgendwelche Übergriffe von Seiten des mütterlichen Großvaters auf die Mutter zu irgendeinem Zeitpunkt gegeben hat sowie mit der Frage, ob der mütterliche Großvater den mj. zu irgendeinem Zeitpunkt hat oder es irgendwelche Übergriffe von Seitens des mütterlichen Großvaters auf den Minderjährigen gegeben hat, bereits auseinandergesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde mit Eingabe vom 28.6.2021 Rekurs erhoben und sind die diesbezüglich getroffenen Negativfeststellungen sohin aufgrund des anhängigen Rekursverfahrens bislang nicht in Rechtskraft erwachsen.

Am Montag den 19.7.2021, 12:30 Uhr, findet eine Tagsatzung über den einstweiligen Antrag des Kindesvaters auf Regelung eines Ferienkontaktrechtes vor dem Bezirksgericht Bregenz statt.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 107 Abs 2 AußStrG hat das Gericht die Obsorge und die Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte nach Maßgabe des Kindeswohls, insbesondere zur Aufrechterhaltung der verlässlichen Kontakte und zur Schaffung von Rechtsklarheit, auch vorläufig einzuräumen oder zu entziehen. Dies kann besonders nach Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft der Eltern erforderlich sein (§ 180 Abs. 1 Z 1 ABGB). Dieser Entscheidung kommt vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit zu, sofern das Gericht diese nicht ausschließt. Im Übrigen gilt § 44 sinngemäß.

Erlassung einer einstweiligen Verfügung beantragt.

Laut dem abgeschlossenen Vergleich ist die Mutter verpflichtet, den Minderjährigen zu den vereinbarten Zeiten ausgehberei an den Vater zu übergeben an ihrem eigenen Wohnort. Der Vater ist verpflichtet den mj. zu den angegebenen Kontaktzeiten pünktlich bei der Mutter an ihrem Wohnort abzuholen und pünktlich am Ende der Kontakte auch zu dieser zurück zu bringen.

Der Vergleich vom 1.6.2021 und das darin geregelte Kontaktrecht sind in Geltung. Eine allfällige Nichteinhaltung einer Kontaktrechtsvereinbarung wäre bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen allenfalls im Sinne der §§ 79, 110 AußStrG zwangsweise durchzusetzen.

Die Voraussetzungen für eine vorläufige bzw. derart kurzfristige Änderung des im Vergleich vom 1.6.2021 festgelegten Kontaktrechtes liegen nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Vergleich verbindlich ist und Rechtsgültigkeit hat.

Bezirksgericht Bregenz, Abteilung 10
Bregenz, 16. Juli 2021
i.V. MMag. Dr. Barbara Rainer, Richterin
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



BEZIRKSGERICHT BREGENZ

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Bergmannstraße 1
6900 Bregenz

Tel.: +43 (0)5 76014 3450 33

PROTOKOLL

Anwesend: laut Protokolldeckblatt

Aufgenommen am: 19.7.2021

Beginn: 12.30 Uhr

PFLEGSCHAFTSSACHE:

Minderjährige Person

6912 Hörbranz

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Die Anwesenden werden aufgefordert, ihre Handys sowie sämtliche sonstige wie auch immer geartete Geräte, welche sich zu Tonaufnahmen oder sonstigen Aufnahmen eignen auszuschalten. Die Richterin hält fest, dass es sich um eine nicht öffentliche Verhandlung handelt und dass Tonbandaufnahmen oder sonstige Aufnahmen – welcher Art auch immer – nicht gestattet sind. Die Anwesenden nehmen dies zur Kenntnis.

Festgehalten wird, dass die Verhandlung von der zuständigen Vertretungsrichterin Dr. Rainer durchgeführt wird.

Festgehalten wird, dass die heutige Verhandlung ausschließlich der Verhandlung über den Antrag des Kindesvaters vom 6.7.2021 auf Einstweilige Verfügung zum Ferienkontaktrecht (ON 111) dient.

Dargetan wird der gesamte Akteninhalt und insbesondere der Antrag des Kindesvaters vom 6.7.2021 auf einstweilige Verfügung zum Ferienkontaktrecht (ON 111) sowie die Äußerung der Kindesmutter hiezu vom 9.7.2021 (ON 115).

Die Richterin leitet sohin Gespräche bezüglich einer gütlichen Einigung ein.

Über Frage des Vertreters des Kindesvaters, ob ich dem Kindesvater explizit mitgeteilt habe, dass die Übergabe, bezogen auf die Übergabe dieses Wochenende, nicht durch mich persönlich, sondern durch einen Dritten erfolgen wird, gebe ich an:



Das habe ich nicht mitgeteilt. Dazu bestand keine Notwendigkeit, da es das Kontaktrecht von Herrn nicht eingeschränkt hat und nicht betroffen hat. Zudem war im vorhinein geplant, dass ich Samstag Nachmittag wieder retour bin und die Entgegennahme von Herrn um 18.00 Uhr durchführe.

Über Frage des Vertreters des Kindesvaters, ob ich der Richterin gesagt habe, dass ich in Wien bin und dass ich um 18.00 Uhr definitiv wieder retour bin bei der Übergabe, gebe ich an:

Ja. Dass ich definitiv am Samstag um 18.00 Uhr wieder retour bin, habe ich drei-, viermal gesagt.



7

Über Frage des Vertreters des Kindesvaters, ob ich dieses Gespräch aufgenommen habe, gebe ich an:

Nein, natürlich nicht.

Fwd: Pflegschaftssache nach [REDACTED]
 Lisa-Sophia Slatow an Barbara Rainer 18.07.2021 21:41
 Von Lisa-Sophia Slatow/BRE/BG/Justiz
 An Barbara Rainer/BRE/BG/Justiz@Justiz
 Liebe Barbara,
 leite dir das Email zu deiner Kenntnis weiter.

LG Lisa

Vf: 1. In Akt einjournalisieren
 Br., 19.7.21
 i.v. Ken [REDACTED]

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: "KINDESMUTTER"
Datum: 16. Juli 2021 um 11:42:46 MESZ
An: "lisa-sophia.slatow@justiz.gv.at" <lisa-sophia.slatow@justiz.gv.at>
Betreff: Wtr: [FSI] Re: Pflegschaftssache nach [REDACTED]

AV: Das E-Mail entspricht dem
 E-Mail vom 16.7.21 (01
 No.). Dies E-Mail wurde
 bereits an Kt zurück
 geschickt, da E-Mail
 keine Prüfung er
 folgt.
 Br., 19.7.21
 i.v. Ken [REDACTED]

Anfang der weitergeleiteten E-Mail

Von: "Kanzlei"
Datum: 16. Juli 2021
An: "kanzlei@ra-am.at" <kanzlei@ra-am.at>,
 "Clemens.Achammer@ra-am.at" <Clemens.Achammer@ra-am.at>
Betreff: Re: Pflegschaftssache nach [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Mag. Achhammer,

Ihr Mandant [REDACTED] hat sich an den gerichtlichen Beschluss zu halten und
 [REDACTED] am morgigen Samstag um 18 Uhr zu mir in die [REDACTED]
 zurück zu bringen.

[REDACTED] macht sich ansonsten als nicht obsorgeberechtigtes Elternteil wegen
 Kindesentzug strafbar.

Mit freundlichen Grüßen
 [REDACTED]

Am 16.07.21 um 11:25 schrieb Ebru.Ardic@justiz.gv.at

Von: [REDACTED]
Betreff: Fwd: Beschwerde gegen RichterIn Mag. Anna SPIEGL zu GZ [REDACTED]
Datum: 30. März 2025 um 14:19
An: [REDACTED]
Blindkopie: [REDACTED]



Von: [REDACTED]
Betreff: Aw: Beschwerde gegen RichterIn Mag. Anna SPIEGL zu GZ!
Datum: 1. August 2022 um 12:27:10 MESZ
An: wilfried.marte@justiz.gv.at
Kopie: team.z@bmj.gv.at

Sg Hr Marte, vielen Dank fuer das heutige Telefonat - lassen Sie mich kurz zusammenfassen:

- 1) eine Eingabe per Mail wird vom BG Bregenz nicht bearbeitet und auch beantwortet
- 2) das dieses Verfahren so lange dauert ist die Schuld des KV (also meine) da wir so viele Anträge eingebracht haben (der Akt hat lt Ihrer Aussage 3-5 Order)
- 3) die letzten zwei Richterinnen haben versucht das Gutachten schneller zu bekommen (hier stellt sich die Frage warum nicht auch schon die ersten zwei das gemacht haben obwohl es von Anfang eine Frist gegeben hat - steht natuerlich in einem unserer Antraege!)
- 4) Ihr Sarkasmus betreffend Kindeswohl habe ich zur Kenntnis genommen
- 5) Ihre Aussage, dass das OGH in Wien diesen Fall ggfs erst in Jahren bekommen wird und ob ich hier die Ausdauer habe ist ebenso fragwürdig
- 6) das OLG Innsbruck schon wieder eine Anfrage an das BG Bregenz gestellt hat und dadurch das Verfahren natuerlich verlangsamt wird
- 7) es durch die derzeitige RichterIn eine Ausschreibung fuer eine Tgsatzung gab, wo diese jedoch wusste das der KV nicht in Europa sein wird und der KV seit Anfang Juli weder ein Protokoll noch eine Info erhalten hat, ob diese Tagsatzung stattgefunden hat
- 8) saemtliche Antraege des KV durch die derzeitige RichterIn nicht bearbeitet werden ist nicht im Kindeswohl

Das Sie am Telefon zum Ende leider ausfallend wurden und geschrien haben, nehme ich zur Kenntnis und nehme ich nicht uebel - so etwas kann immer passieren, da wir alle Menschen sind

Zum Wohle dieses wunderbaren Kindes - meines Sohn I - waere es wuensenswert, wenn hier Erfahrung in dieses Verfahren gebracht werden wuerde - wie hat die KM in der Verhandlung so schoen zum Ausdruck gebracht

A) an die RichterIn gerichtet "mit mir brauchen Sie nicht verhandeln - ich will."
B) an den damaligen Anwalt des KV gerichtet "das Sie keine Ahnung von Kinder haben wundert mich nicht - denn Sie haben keine, sondern nur Hunde"

Man(n) koennte jetzt den Satz (B) der KM auf eine 27 jaehrige RichterIn umlegen und diese Frage stellen.

Lg aus der Bundeshauptstadt Wien

Bregenz ab. und begehrte, dieses Verfahren einem anderen Gericht zuzuordnen.

Er stützte die Ablehnung auf eine massive Ungleichbehandlung durch das Gericht zum Nachteil des Vaters. Am 23.6.2021 und 3.8.2022 sei von den namentlich angeführten, den Akt bearbeitenden Richterinnen bzw am 1.8.2022 vom Gerichtsvorsteher und am 16.4.2024 von einer Mitarbeiterin mitgeteilt worden, dass E-Mails nicht ordnungsgemäß seien, ignoriert und nicht beachtet oder gelesen würden, nicht vorgesehen seien und ausschließlich der Postweg vorgesehen sei. Zudem habe er am 27.8.2024 in einem aufgrund der Entfernung seines Wohnorts zum Gericht geführten Telefonats mit der aktuellen Richterin erfolglos Rechtsberatung zu erhalten versucht. Dass eine eklatante Ungleichbehandlung vorliege, ergebe sich daraus, dass am 16.7.2021 eine Mitarbeiterin an die Mutter ein Mail gesandt habe, wonach die Einstweilige Verfügung ON 119 vom 16.7.2021 übermittelt werde. Zudem sei dem Rechtsvertreter des Vaters diese Entscheidung zum Zeitpunkt dieses Mails an die Mutter noch gar nicht zugestellt gewesen. Für diese Vorgänge gebe es nur zwei Erklärungen: Der Gerichtsvorsteher habe den Vater bereits am Telefon beschimpft und erteile sämtlichen Richtern in diesem Verfahren Weisungen. Der Gerichtsvorsteher habe keine Kontrolle über seine Mitarbeiter, denn diese machten, was sie wollten und verstießen gegen diverse Gesetze.

Der Vorsteher des Bezirksgerichts Bregenz legte den Akt mit dem Hinweis vor, dass die namentlich angeführten Richterinnen nicht mehr beim Bezirksgericht Bregenz tätig seien. Zutreffend sei, dass er bei einem Gespräch mit dem Ablehnungswerber erwähnt habe, dass Maileingaben nicht vorgesehen seien. Vollkommen abstrus sei, dass er den Vater am Telefon beschimpft und den Richterinnen Weisungen erteilt habe. Abgesehen davon sei er nicht der für dieses Verfahren zuständige Richter. Die Mitteilung der Kanzleimitarbeiterin im April 2024, dass E-Mails nicht der geschäftsordnungsgemäßen Bearbeitung dienen, sei korrekt. Pkt 9

Von der Einholung von Stellungnahmen der anderen (gemeint namentlich nicht genannten) Richterinnen/Richtern werde im Hinblick auf die Ausführungen des Ablehnungswerbers abgesehen.

Er selbst erachte sich nicht als befangen und weise nochmals darauf hin, dass er auch nicht der Vertreter der zuständigen Abteilung sei, er sei mit dem Akt weder befasst gewesen noch aktuell befasst. Er wies darauf hin, dass sich die abgelehnte Richterin im Mutterschutz und anschließender Karenz befinde. Seit 1.9.2024 sei für diesen Akt die Vertretungsrichterin Dr. Anna Warmuth-Tropper zuständig. Pkt 2.

Über die Ablehnung entscheidet, falls der abgelehnte Richter einem Bezirksgerichte angehört, der Vorsteher des Bezirksgerichts und, wenn dieser selbst, allein oder mit anderen Richtern des Bezirksgerichts, abgelehnt wird, das vorgesetzte Landes- oder Handelsgericht, falls der abgelehnte Richter einem Gerichtshof angehört, dieser Gerichtshof und, wenn dieser durch

Justiz-Verbrecher

§ 302 StGB



Richter Dr. Wilfried Marte Drei-
Richter-Senat-Rechtsbeuger GZ: 32 BI
71/13a als Richter hat er im Senat
eindeutiges Beweismaterial einer
Straftat unterschlagen und damit
einen Skandal zugedeckt!

...
BREAKING NEWS

Pilnacek-Kommission sieht Zwei-Klassen-Justiz in Österreich

Von Aaron Brüstle

15.07.24, 09:42 | Aktualisiert: 15.07.24, 10:59



Die Pilnacek-Kommission sieht Probleme in der österreichischen Justiz. Seilschaften, Anbiederung, Zerschlagungs-Wünsche und eine höchst problematische Zwei-Klassen-Justiz.

Justiz - Sumpf - Vorarlberg



XXIV. GP.-NR

4746 /J

26. Feb. 2010

ANFRAGE

des Abgeordneten Walser, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Justiz

betreffend Testamentskandal in Vorarlberg

Dem anfragestellenden Abgeordneten liegt eine Anzeige aus dem Jahr 2001 an die Staatsanwaltschaft Feldkirch vor, in der bereits zu diesem Zeitpunkt Vorwürfe in dem Zusammenhang mit einer Testamentfälschung erhoben wurden.

Konkret richtete sich die Anzeige damals gegen einen mittlerweile verstorbenen Staatsanwalt. Die Anzeige mit der Zahl 1 Nst 10032/01h war an die Staatsanwaltschaft Feldkirch gerichtet, wo auch besagter Staatsanwalt tätig war. Der Anzeiger hat aufgrund seiner Anzeige niemals eine Reaktion seitens der Staatsanwaltschaft erhalten.

Derselbe, mittlerweile verstorbene, Staatsanwalt wird nun nach Medienberichten auch von einem der aufgrund des Testament-Skandals inhaftierten Rechtspfleger mit dem Vorwurf der Testamentfälschung belastet. Die Vorarlberger Tageszeitung „Neue“ vom 20. Februar 2010 zitiert einen der inhaftierten Rechtspfleger mit folgenden Worten:

„Der öffentliche Ankläger der Staatsanwaltschaft Feldkirch hat auch an illegalen Vermögensverschiebungen teilgenommen. [...]

Der erste Staatsanwalt sei ein guter Freund eines derzeit ebenfalls wegen des Testamente –Skandals inhaftierten Rechtspflegers gewesen. Der Staatsanwalt hatte bestimmte Personen, die vermögend und ohne viel Anhang waren, im Auge, gibt der Untersuchungshäftling an. Beispielsweise hat er sich wiederholt nach zwei Frauen erkundigt. Als die letzte noch lebende Schwester einer dieser Frauen verstorben war, hat er in der Runde an unserem Stammtisch lautstark verkündet: Jetzt geht der Countdown los.

Der Rechtspfleger weiter: Aktiv eingebunden war er – was ich mich erinnere – jedenfalls in der Sache eines alten Herrn. Am BG Dornbirn habe der Staatsanwalt bei ihm ein Testament registermäßig verankern lassen. Für den Rechtspfleger war klar, dass es darum ging, den Grundstein zu legen, um später an das Vermögen des Pensionisten zu gelangen. Denn der Staatsanwalt hatte keine Testament bei sich, es ging nur darum, im Register so eine Eintragung zu platzieren, der Plan des Staatsanwalts war es, nach dem Ableben des alten Mannes ein entsprechendes Testament hervorzaubern zu können. [...]

Der Einvernommene: Tagesgespräch war es damals auch bei Gericht, als der Staatsanwalt einmal eine Verlassenschaftssache selber abgehandelt hat und zuletzt sich einen damals ziemlich neuen Pkw der Marke Volvo mit der Bemerkung selber zusehante: Der gehört jetzt mir.“

1030 Wien

An die
Staatsanwaltschaft Wien

Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien

Wien, am 17.01.2025

Angezeigte:

1. MMag. Dr. Barbara RAINER
Richterin des BG Bregenz
pA Bergmannstraße 1, 6900 Bregenz
2. Staatsanwältin Mag. Sarah NENNING
pA Wichnergasse 5, 6800 Feldkirch
3. Staatsanwalt Mag. Manfred MELCHHAMMER
pA Wichnergasse 5, 6800 Feldkirch

Anzeiger und Opfer: 1030 Wien

**Sachverhaltsdarstellung wegen des Verdachts des
Missbrauchs der Amtsgewalt**

Ich, _____, erstatte hiermit die nachstehende

SACHVERHALTSDARSTELLUNG

A. Tenor

1. MMag. Dr. Barbara RAINER ist verdächtig, als RichterIn, sohin als Beamtin, mit dem Vorsatz, einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, ihre Befugnis, im Namen des Bundes als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht zu haben, indem sie am 16.07.2021 den von _____ gestellten Antrag auf Bewilligung eines ausgedehnten Besuchsrechts für das Wochenende der Kindesmutter über ihre Geschäftsabteilung explizit per E-Mail zustellen ließ, obgleich die Kommunikation per E-Mail nicht geschäftsordnungskonform ist und sodann den abweisenden Beschluss, den sie wissentlich mit unwahren Tatsachen begründete, ebenfalls per E-Mail der Kindesmutter zustellen ließ, dem Kindesvater jedoch per Web-ERV, sodass die Kindesmutter bereits Stunden vor dem Kindesvater den Beschluss in Händen hatte.

2. Staatsanwältin Mag. Sarah NENNING und Staatsanwalt Mag. Manfred MELCHHAMMER als ihr Gruppenleiter und Revisor mithin Beamte sind verdächtig am 09.07.2024 in Bregenz, mit dem Vorsatz, einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, ihre Befugnis, im Namen des Bundes als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen wissentlich missbraucht zu haben, indem sie das Ermittlungsverfahren zu 2 St 208/23y gegen Tanja SKOK, Mitarbeiterin der BH Bregenz und MMag. Anna Vera HALLER, RichterIn des BG Bregenz, wegen des Vorwurfs des Missbrauchs der Amtsgewalt geführte Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 1 StPO mit der verfassungswidrigen Begründung, dass die BH Bregenz berechtigt unter Hinweis auf die in § 38 des Vorarlberger Kinder- und Jugendhilfegesetz normierte Verschwiegenheitspflicht die Herausgabe des Jugendaktes der Kindesmutter verweigert hätte, einstellten sowie, Staatsanwältin Mag. Sarah NENNING allein, indem sie trotz des fristgerechten Antrags auf Übermittlung einer Einstellungsbegründung vom 01.08.2024, die Übermittlung derselben an _____ unterließ und diese erst am 16.10.2024 an _____ übermittelte, nachdem für ihn ein Rechtsanwalt Vollmacht gelegt und die Übermittlung einer Aktenkopie beantragt hatte, wobei ihr bewusst war, dass es die verspätete Übermittlung der Einstellungsbegründung für gemäß § 195 Abs 2 StPO rechtlich unmöglich machte, einen Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens zu stellen (RS0127939).





REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FELDKIRCH

BESCHLUSS

Das Landesgericht Feldkirch hat durch die Richterinnen Dr. Mayrhofer als Vorsitzende sowie Mag. Ladner und die Vizepräsidentin Mag. Seidl-Wehinger als weitere Mitglieder des Senats in den zu _____ sowie _____ anhängigen Rekursverfahren betreffend die Pflugschaftssache des mj _____ :020, _____ ? Hörbranz, in Pflege und Erziehung der Mutter _____ ebendort, über die Rekurse des Vaters _____ , vertreten durch Achammer & Mennel Rechtsanwälte OG in Feldkirch, gegen die Beschlüsse des Bezirksgerichts Bregenz vom 10.6.2021, _____ , vom 2.7.2021, _____ (_____) sowie vom 24.6.2021, _____ (_____) über die Anzeige der Befangenheit des Richters des Landesgerichts Dr. Reinhard Huter in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Richter des Landesgerichts Feldkirch Dr. Reinhard Huter ist in den Rechtssachen _____ sowie _____ if befangen.

BEGRÜNDUNG:

In den beim Landesgericht Feldkirch zu _____ i, _____ sowie _____ anhängigen Rechtsmittelverfahren hat das nach der Geschäftsverteilung als Beisitzer zuständige Mitglied des Rechtsmittelsenats 2 Richter Dr. Reinhard Huter seine Befangenheit angezeigt. Bei der in erster Instanz zuständigen Richter, deren Entscheidungen nun angefochten werden, handle es sich um seine Ehegattin, weshalb er sich als befangen erachte und zudem zumindest jedenfalls der Anschein der Befangenheit bestehe.

Nach § 19 Z 2 JN ist ein Richter befangen, wenn – bei objektiver Betrachtungsweise – ein zureichender Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Dies ist der Fall, wenn eine tatsächliche Hemmung einer unparteiischen Verfahrensführung und Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive gegeben ist oder zumindest der Anschein einer Voreingenommenheit entstehen kann, also bei einem unbefangenen Außenstehenden nach

25
23

Am 16.07.21 um 11:25 schrieb Ebru.Ardic@justiz.gv.at

Sehr geehrte Frau

KINDERMUTTER

anbei die Einstweilige Verfügung, ON 119 vom 16.07.2021.

(See attached file: on119_2021_07_16_10_34_25_299.pdf)

Mit freundlichen Grüßen

JUSTIZ

BEZIRKSGERICHT BREGENZ

VerwPrakt Ebru Ardic
Außerstreitabteilung

6900 Bregenz, Bergmannstraße 1
Tel.: +43 (0)5 76014 3450 18
Fax: +43 (0)5 76014 3450 99
mailto:ebru.ardic@justiz.gv.at

Eingek. gleich nach Erhalt
Geben obler esult, 11.11.21
Eingek. per ERV oder
per Post / Fax eintrudeln.

2. AS nach Klon
- Kloner KV

Br., 16.6.21
i.v. den Bld

angefang.
angefang.
angefang.
angefang.
16.07.21
X

Von: Dr. Clemens Gärner &
Betreff: - Obsorge
Datum: 25. November 2024 um 11:07
An:

CG

Sehr geehrter Herr

Unter Berücksichtigung des **Außerstreitgesetzes (AußStrG)** folgende Anmerkungen:

1. **Erstellung eines Beschlusses am selben Tag:**

Das AußStrG ermöglicht es Gerichten in dringenden Fällen, insbesondere wenn das Kindeswohl gefährdet ist, rasch Entscheidungen zu treffen. Solche Beschlüsse können ohne Anhörung der anderen Partei als vorläufige Maßnahmen gemäß **§ 102 AußStrG** erlassen werden. Dies setzt jedoch eine sorgfältige Begründung voraus, die sich auf die Eilbedürftigkeit stützt.

2. **Telefonischer Kontakt der Richterin mit einer Partei:**

Ein solcher direkter Kontakt ist grundsätzlich **unüblich** und könnte **problematisch** sein, wenn die andere Partei nicht ebenfalls gehört wird. Der Grundsatz der **Waffengleichheit (§ 6 AußStrG)** sowie das **rechtliche Gehör (§ 35 AußStrG)** verlangen, dass beide Parteien die Möglichkeit haben, ihre Sicht der Dinge darzustellen. Ein telefonischer Austausch müsste zumindest dokumentiert und den Akten beigelegt werden.

3. **Übermittlung des Beschlusses per E-Mail:**

Die Zustellung gerichtlicher Beschlüsse hat gemäß den Verfahrensvorschriften zu erfolgen. Eine Übermittlung per E-Mail ist nur in Ausnahmefällen möglich, etwa wenn eine dringende Situation dies erfordert und die formelle Zustellung durch das Gericht später nachgeholt wird. Jedoch muss gewährleistet sein, dass beide Parteien rechtzeitig und ordnungsgemäß vom Beschluss Kenntnis erhalten.

Weiteres Vorgehen

- **Akteneinsicht beantragen**, um die Dokumentation des Verfahrens einzusehen, insbesondere den telefonischen Kontakt der Richterin mit der Kindesmutter.
- [REDACTED] Richterin gibt es nicht mehr.
- [REDACTED] ist nicht mehr möglich, weil zu spät.

Bei weiteren Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Dr. Clemens GÄRNER
Rechtsanwalt | Partner



Gärner Rechtsanwalt GmbH
1010 Wien, Wollzeile 1
T: +43 1 718 88 00
F: +43 1 718 88 00 88
E: kanzlei@gaerner-law.at
W: www.gaerner-law.at





REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FELDKIRCH

BESCHLUSS

Das Landesgericht Feldkirch hat durch die Vizepräsidentin Mag. Seidl-Wehinger als Vorsitzende sowie die Richterin Dr. Mahushek und den Richter Dr. Huter als weitere Mitglieder des Senats in der zu ... des Bezirksgerichts Bregenz anhängigen Pflegschaftssache des mj I ... (020), in Pflege und Erziehung der Mutter (... Hörbranz, über den Ablehnungsantrag des ... 1030 Wien, betreffend die Richterin des Landesgerichts Feldkirch MMag. Anna Vera Haller in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Ablehnungsantrag betreffend die Richterin des Landesgerichts Feldkirch MMag. Anna Vera Haller in der Pflegschaftssache ... des Bezirksgerichts Bregenz wird **zurückgewiesen**.

BEGRÜNDUNG:

Beim Bezirksgericht Bregenz ist zu ... das Pflegschaftsverfahren des am ...) geborenen mj ... anhängig. Der mj I ... ist das Kind von ... , bei der sich das Kind in Hörbranz aufhält, und des in Wien wohnhaften Nach der Geschäftsverteilung des Bezirksgerichts Bregenz war bis zum Beginn der Mutterschutzfrist Ende August 2024 die Richterin des Landesgerichts Feldkirch MMag. Anna Vera Haller für dieses Verfahren zuständig. Seit 1.9.2024 ist die Richterin des Landesgerichts Feldkirch Mag. Dr. Anna Warmuth-Tropper als dem Bezirksgericht Bregenz zugeteilte Richterin die Leiterin der Abteilung, in der dieser Akt anhängig ist.

Mit Antrag vom 10.9.2024, eingelangt beim Bezirksgericht Bregenz am 11.9.2024, lehnte der Vater die Richtern MMag. Anna Vera Haller ab und begehrte, einen anderen Richter mit der Führung des Verfahrens 1 ... des Bezirksgerichts Bregenz zu beauftragen.



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FELDKIRCH

BESCHLUSS

Das Landesgericht Feldkirch hat durch die Vizepräsidentin Mag. Seidl-Wehinger als Vorsitzende sowie die Richterinnen Dr. Mahushek und den Richter Dr. Huter als weitere Mitglieder des Senats in der zu ... Op beim Bezirksgericht Bregenz anhängigen Pflugschaftssache betreffend den mj \ ... (2020), in Pflege und Erziehung der Mutter C ... Hörbranz, über den Ablehnungsantrag des Vaters (... , 1030 Wien, vertreten durch Gärner Rechtsanwalt GmbH in Wien, betreffend die Richterin des Landesgerichts Feldkirch Mag. Dr. Anna Warmuth-Tropper in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Ablehnungsantrag des Vaters eingelangt beim Bezirksgericht Bregenz am 24.10.2024, die beim Bezirksgericht Bregenz verwendete Richterin des Landesgerichts Feldkirch Dr. Anna Warmuth-Tropper sei in der Pflugschaftssache ... des Bezirksgerichts Bregenz befangen, wird **zurückgewiesen**.

BEGRÜNDUNG:

Der am ...) geborene mj \ ... ist der Sohn von ... und (... Seit der Trennung der Eltern befindet sich der Minderjährige in Pflege und Erziehung im Haushalt der Mutter. Das Pflugschaftsverfahren hängt zu ...) beim Bezirksgericht Bregenz und umfasst zwischenzeitlich mehrere Aktenbände. Die Bearbeitung dieses Aktes obliegt seit 1.9.2024 der als Vertretungsrichterin beim Bezirksgericht Bregenz tätigen Richterin des Landesgerichts Feldkirch Mag. Dr. Anna Warmuth-Tropper.

Mit Beschluss vom 16.9.2024 wurden die Anträge des Vaters vom 19.7.2024 (ON 689) gerichtet auf vorläufige Übertragung der alleinigen Obsorge bis zur endgültigen Entscheidung über die Anträge, die Obsorge an den Kindesvater zu übertragen und der



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FELDKIRCH

BESCHLUSS

Das Landesgericht Feldkirch als Rekursgericht hat durch die Richterin Dr. Mayrhofer als Vorsitzende sowie den Richter Mag. Kallina und die Richterin Mag. Ladner als weitere Senatsmitglieder in der Pflegschaftssache des mj \ .2020), in Pflege und Erziehung der 6912 Hörbranz, wegen Obsorge, über den Rekurs des \ , vertreten durch Achammer & Mennel Rechtsanwälte OG in Feldkirch, gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Bregenz vom 24. Juni 2021, \ , in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Rekurs wird **nicht** Folge gegeben.

Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig.

BEGRÜNDUNG:

Der mj \ ist das Kind der \ und des \ . Die Obsorge kommt der Mutter alleine zu.

Mit Schriftsatz vom 1.9.2020 (ON 1) beantragte der Vater die gemeinsame Obsorge für den mj \ .

Mit Schriftsatz vom 18.9.2020 (ON 4) beantragte der Vater, der Mutter eine Übersiedlung nach Vorarlberg zu untersagen sowie den hauptsächlichen Aufenthaltsort des mj \ beim ihm in 2 \ , festzulegen.

Mit Schriftsatz vom 15.12.2020 (ON 31, ON 33) stellte der Vater den Antrag auf Übertragung der alleinigen Obsorge für den mj \ auf ihn. Gleichzeitig begehrte er, ihm bis zur endgültigen Entscheidung über die Obsorge die alleinige Obsorge für den mj \ vorläufig zu übertragen.



BESCHLUSS

Das Landesgericht Feldkirch als Rekursgericht hat durch die Richterin Dr. Mayrhofer als Vorsitzende sowie den Richter Dr. Huter und die Richterin Mag. Ladner als weitere Senatsmitglieder in der Pflegschaftssache des mj' (2020), in Pflege und Erziehung bei der Mutter (3, 6912 Hörbranz, wegen (einstweiliger) Obsorge, über die Rekurse des Vaters (k, vertreten durch Achammer & Mennel Rechtsanwälte OG in Feldkirch, gegen die Beschlüsse des Bezirksgerichts Bregenz vom 19. Oktober 2021, 1, und 28. Oktober 2021, , in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Die Rekursverfahren 2 R :) und 2 R n werden bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den im Rekurs 2 R i enthaltenen Ablehnungsantrag gegen die erkennende Erstrichterin RdLG Mag. Anna Spiegl, BA unterbrochen.

Die Akten werden dem Erstgericht mit dem Auftrag zurückgestellt, sie erst nach Rechtskraft der Entscheidung über diesen Ablehnungsantrag dem Rekursgericht wieder vorzulegen.

Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig.

BEGRÜNDUNG:

Der Vater hat gegen den Beschluss des Erstgerichts vom 19.10.2021 (173), mit welchem sein Antrag vom 4.10.2021 (ON 159), ihm ein zusätzliches Kontaktrecht zum mj Valentin Liam durchgehend mit Übernachtung in der Zeit von Freitag, 8.10.2021, 9:00 Uhr, bis Samstag 16.10.2021, 18:00 Uhr, in eventu Freitag 15.10.2021, 9:00 Uhr, bis Samstag 23.10.2021, 18:00 Uhr, in eventu Freitag 22.10.2021, 9:00 Uhr, bis Samstag 30.10.2021, 18:00 Uhr, in eventu Freitag 29.10.2021, 9:00 Uhr, bis Samstag 6.11.2021, 18:00 Uhr, bzw eine der weiteren Wochen im selben Ausmaß zu gewähren, abgewiesen wurde, Rekurs erhoben.



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FELDKIRCH

BESCHLUSS

Das Landesgericht Feldkirch als Rekursgericht hat durch die Richterinnen Dr. Mayrhofer als Vorsitzende sowie die Richterinnen Mag. Ladner und den Richter Dr. Huter als weitere Senatsmitglieder in der Pflegschaftssache des mj \ .2020), in Pflege und Erziehung bei der I }, 6912 Hörbranz, wegen (einstweiliger) Obsorge, über den Rekurs des Vaters ({ rk, vertreten durch Achammer & Mennel Rechtsanwälte OG in Feldkirch, gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Bregenz vom 24. August 2021, 1 , in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Rekurs wird **nicht** Folge gegeben.

Der ordentliche Revisionsrekurs ist nicht zulässig.

BEGRÜNDUNG:

Der mj ist das Kind von n und (z. Die Obsorge kommt der Mutter alleine zu. Der mj hält sich hauptsächlich bei der Mutter in Hörbranz auf. Der Vater wohnt in Niederösterreich.

Gegenstand des vorliegenden Pflegschaftsverfahrens, welches mit dem Antrag des Vaters auf Festlegung der Obsorge beider Elternteile begann (ON 1), sind die (auch einstweilige) Obsorge (inklusive sogenannter Doppelresidenz), der Ort der hauptsächlichlichen Betreuung des Kindes sowie das Kontaktrecht zwischen Vater und Kind.

Im Verfahren wurde zunächst die Familien- und Jugendgerichtshilfe (im Folgenden: FJGH) mit der Durchführung eines Clearings beauftragt (ON 20 in Band I) sowie eine Stellungnahme des Kinder- und Jugendhilfeträgers (im Folgenden: KJHT) angefordert. Weiters wurde bereits am 22.1.2021 unter anderem ein psychologisches Gutachten des MMag. Dr. Daniel Gutschner in Auftrag gegeben, dies unter anderem zur Frage, ob (und bejahendenfalls welche) Einschränkungen hinsichtlich der Erziehungsfähigkeit bei beiden Elternteilen vorhanden seien



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FELDKIRCH

BESCHLUSS

Das Landesgericht Feldkirch als Rekursgericht hat durch die Richterin Dr. Mayrhofer als Vorsitzende sowie die Richterin Mag. Ladner und den Richter Dr. Huter als weitere Senatsmitglieder in der Pflugschaftssache des mj v (2020), in Pflege und Erziehung bei der Mutter (6912 Hörbranz, wegen Kontaktrecht, über den Rekurs des Vaters k, vertreten durch Achammer & Mennel Rechtsanwälte OG in Feldkirch, gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Bregenz vom 27. Juli 2021, 1 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Das Verfahren 2 R : wird fortgesetzt.

Der Rekurs wird zurückgewiesen.

Der ordentliche Revisionsrekurs ist nicht zulässig.

BEGRÜNDUNG:

Der mj ist das Kind von , und
Die Obsorge kommt der Mutter zu. Der mj hält sich hauptsächlich bei der Mutter in Hörbranz auf. Der Vater wohnt in Niederösterreich.

Gegenstand des vorliegenden Pflugschaftsverfahrens sind die Obsorge, der Ort der hauptsächlichlichen Betreuung des Kindes bzw das sogenannte Doppelresidenzmodell sowie das Kontaktrecht zwischen Vater und Kind. Im Verfahren wurden bereits mehrfach einstweilige bzw vorläufige Maßnahmen sowohl im Zusammenhang mit der Obsorge, der überwiegenden Betreuung des Kindes bzw dessen Hauptaufenthaltort als auch auf Ebene des Kontaktsrechts beantragt.

Im Verfahren wurde zunächst die Familien- und Jugendgerichtshilfe mit der Durchführung eines Clearings beauftragt (ON 20 in Band I) sowie eine Stellungnahme des Kinder- und



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FELDKIRCH

BESCHLUSS

Das Landesgericht Feldkirch hat durch die Vizepräsidentin Mag. Seidl-Wehinger als Vorsitzende sowie die Richterin Dr. Mahushek und den Richter Dr. Huter als weitere Mitglieder des Senats in der zu ') beim Bezirksgericht Bregenz anhängigen Pflegschaftssache betreffend den mj 2020,

6912 Hörbranz, in Pflege und Erziehung der Mutter (

ebendort, über den Ablehnungsantrag des Vaters

vertreten durch Achammer & Mennel Rechtsanwälte OG in Feldkirch, betreffend die Richterin des Landesgerichts Feldkirch Mag. Anna Spiagl, BA in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Ablehnungsantrag, die beim Bezirksgericht Bregenz verwendete Richterin des Landesgerichts Feldkirch Mag. Anna Spiagl, BA sei in der Pflegschaftssache) des Bezirksgerichts Bregenz befangen, wird zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG:

Die Richterin des Landesgerichts Feldkirch Mag. Anna Spiagl, BA wird seit 1.10.2021 beim Bezirksgericht Bregenz verwendet und ist unter anderem Leiterin der Geschäftsabteilung Zu ') des Bezirksgerichts Bregenz behängt die Pflegschaftssache betreffend den am ' 2020 geborenen mj , Sohn von

F . Der Minderjährige ist in Pflege und Erziehung der Mutter.

Der Vater beantragte am 4.10.2021 die Erlassung einer einstweiligen Verfügung betreffend ein zusätzliches, im Antrag näher konkretisiertes Kontaktrecht (ON 159), worauf dieser Antrag der Mutter zur Äußerung binnen sieben Tagen und sowohl dem bereits zuvor bestellten Sachverständigen Dr. Gutschner als auch der bereits involvierten FJGH zur Kenntnis



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FELDKIRCH

1

BESCHLUSS

Das Landesgericht Feldkirch hat durch die Vizepräsidentin Mag. Seidl-Wehinger als Vorsitzende sowie die Richterin Dr. Mahushek und den Richter Dr. Huter als weitere Mitglieder des Senats in der zu _____, beim Bezirksgericht Bregenz anhängigen Pflegschaftssache betreffend den mj _____ 2020,

Hörbranz, in Pflege und Erziehung der Mutter

f _____, ebendort, über den Ablehnungsantrag des Vaters

_____ vertreten durch Achammer & Mennel Rechtsanwälte OG in Feldkirch, betreffend die Richterin des Landesgerichts Feldkirch Mag. Anna Spiegl, BA in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Ablehnungsantrag vom 19.1.2022, die beim Bezirksgericht Bregenz verwendete Richterin des Landesgerichts Feldkirch Mag. Anna Spiegl, BA sei in der Pflegschaftssache _____ des Bezirksgerichts Bregenz befangen, wird **zurückgewiesen**.

BEGRÜNDUNG:

Die Richterin des Landesgerichts Feldkirch Mag. Anna Spiegl, BA wird seit 1.10.2021 beim Bezirksgericht Bregenz verwendet und ist unter anderem Leiterin der Geschäftsabteilung

Zu _____ des Bezirksgerichts Bregenz behängt die Pflegschaftssache betreffend den am _____ geborenen mj _____, Sohn von _____

_____. Der Minderjährige ist in Pflege und Erziehung der Mutter.

Der Vater beantragte am 4.10.2021 die Erlassung einer einstweiligen Verfügung betreffend ein zusätzliches, im Antrag näher konkretisiertes Kontaktrecht (ON 159), worauf dieser Antrag der Mutter zur Äußerung binnen sieben Tagen und sowohl dem bereits zuvor bestellten Sachverständigen Dr. Gutschner als auch der bereits involvierten FJGH zur Kenntnis



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FELDKIRCH

BESCHLUSS

Das Landesgericht Feldkirch hat durch die Vizepräsidentin Mag. Seidl-Wehinger als Vorsitzende sowie die Richterinnen Dr. Mahushek und den Richter Dr. Huter als weitere Mitglieder des Senats über den Fristsetzungsantrag nach § 91 GOG des
, betreffend die Pflegschaftssache des
mj
(.2020), in Pflege und Erziehung der
, 6912 Hörbranz, des Bezirksgerichts
Bregenz, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Fristsetzungsantrag, eingelangt am 22.7.2022 zu
Bezirksgerichts Bregenz, wird **zurückgewiesen**.

BEGRÜNDUNG:

Beim Bezirksgericht Bregenz behängt zu
mj
, das am 2020 geborene Kind des
In diesem zwischenzeitig aus sieben Bänden bestehenden Akt wurden
wiederholt Anträge gestellt und nach Durchführung zweckentsprechender Verfahrensschritte
Entscheidungen im Personensorgeverfahren gefällt. Der Vater hat sich mit einem an die dem
Gerichtsvorsteher ad personam zugewiesene Mailadresse am 15.7.2022 gerichteten
Schreiben einerseits über die Richterin Mag. Anna Spiegl beschwert, andererseits einen
Fristsetzungsantrag formuliert.

In dem am 22.7.2022 zum Pflegschaftsakt eingelangten Fristsetzungsantrag beantragte der
Antragsteller, der Richterin eine kurze Frist für seine Einvernahme zu setzen, damit sie über
das Sommerkontaktrecht 2022 entscheiden könne. Er stehe nach wie vor kurzfristig zu einer
Einvernahme über Video zur Verfügung. Die Entscheidung über seinen Kontakt zu seinem
Sohn in den Sommerferien könne und müsse aufgrund der klaren Handlungsanweisung des
LG Feldkirch und des klaren Antrags recht rasch gefällt werden.



BESCHLUSS

Das Landesgericht Feldkirch als Rekursgericht hat durch die Richterin Dr. Mayrhofer als Vorsitzende sowie die Richterin Dr. Mahushek und den Richter Dr. Huter als weitere Senatsmitglieder in der Pflugschaftssache des mj ' .2020), in Pflege und Erziehung bei der Mutter 6912 Hörbranz, diese vertreten durch Dr. Roman Keckeis, Rechtsanwalt in Bregenz, als Verfahrenshelfer, dieser vertreten durch Dr. Horst Lumper, Rechtsanwalt in Bregenz, als Substitut, wegen Kontaktrecht, über den Rekurs des Vaters : , vertreten durch Gärner Perl Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Bregenz vom 22. Juli 2022, ., in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Rekurs wird **zurückgewiesen**.

Der ordentliche Revisionsrekurs ist nicht zulässig.

BEGRÜNDUNG:

1. Der mj ist das Kind von und Die Obsorge kommt der Mutter zu. Der mj hält sich hauptsächlich bei der Mutter in Hörbranz auf. Der Vater wohnt in Niederösterreich.

In der Tagsatzung vom 1.6.2021 (ON 85) vereinbarten die Eltern ein vorläufiges Kontaktrecht des Inhalts, dass der Vater berechtigt und verpflichtet ist, den mj an jedem Freitag von 9:00 Uhr bis Samstag 18:00 Uhr inklusive Übernachtung zu sich zu nehmen, wobei der Vater sich verpflichtete, die Übernachtungen in Vorarlberg zu verbringen.

2. Mit Schriftsatz vom 4.10.2021 (ON 159) beantragte der Vater, ihm ein zusätzliches Kontaktrecht zum mj , durchgehend mit Übernachtung in der Zeit von Freitag, 8.10.2021, 9:00 Uhr, bis Samstag 16.10.2021, 18:00 Uhr, in eventu Freitag 15.10.2021, 9:00 Uhr, bis Samstag 23.10.2021, 18:00 Uhr, in eventu Freitag 22.10.2021, 9:00 Uhr, bis



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FELDKIRCH

BESCHLUSS

Das Landesgericht Feldkirch hat durch die Vizepräsidentin Mag. Seidl-Wehinger als Vorsitzende sowie die Richterin Dr. Mahushek und den Richter Dr. Huter als weitere Mitglieder des Senats in der zu des Bezirksgerichts Bregenz anhängigen Pflegschaftssache des 2020), in Pflege und Erziehung der 6912 Hörbranz, über den Ablehnungsantrag des 1030 Wien, betreffend die Richterin des Landesgerichts Feldkirch MMag. Anna Vera Haller in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Ablehnungsantrag betreffend die Richterin des Landesgerichts Feldkirch MMag. Anna Vera Haller in der Pflegschaftssache des Bezirksgerichts Bregenz wird **zurückgewiesen**.

BEGRÜNDUNG:

Beim Bezirksgericht Bregenz ist zu , das Pflegschaftsverfahren des am 2020 geborenen mj anhängig. Der mj ist das Kind von bei der sich das Kind in Hörbranz aufhält, und des in Wien wohnhaften Nach der Geschäftsverteilung des Bezirksgerichts Bregenz war bis zum Beginn der Mutterschutzfrist Ende August 2024 die Richterin des Landesgerichts Feldkirch MMag. Anna Vera Haller für dieses Verfahren zuständig. Seit 1.9.2024 ist die Richterin des Landesgerichts Feldkirch Mag. Dr. Anna Warmuth-Tropper als dem Bezirksgericht Bregenz zugeteilte Richterin die Leiterin der Abteilung, in der dieser Akt anhängig ist.

Mit Antrag vom 10.9.2024, eingelangt beim Bezirksgericht Bregenz am 11.9.2024, lehnte der Vater die Richtern MMag. Anna Vera Haller ab und begehrte, einen anderen Richter mit der Führung des Verfahrens des Bezirksgerichts Bregenz zu beauftragen.



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FELDKIRCH

BESCHLUSS

Das Landesgericht Feldkirch als Rekursgericht hat durch die Richterin Dr. Mayrhofer als Vorsitzende sowie den Richter Dr. Huter und die Richterin Dr. Mahushek als weitere Senatsmitglieder in der Pflegschaftssache des mj ' , 2020), in Pflege und Erziehung bei der Mutter , 6912 Hörbranz, diese vertreten durch Dr. Roman Keckeis, Rechtsanwalt in Bregenz, als Verfahrenshelfer, dieser vertreten durch Dr. Horst Lumper, Rechtsanwalt in Bregenz, wegen Aussetzung des Kontaktrechts, über den Rekurs des Vaters , 1030 Wien, vertreten durch Gärner Rechtsanwalt GmbH in Wien, gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Bregenz vom 28. Juni 2024, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Rekurs wird **zurückgewiesen**.

Der ordentliche Revisionsrekurs ist nicht zulässig.

BEGRÜNDUNG:

Der mj st das Kind von und '

Die Obsorge kommt derzeit der Mutter alleine zu. Gegenstand des vorliegenden Pflegschaftsverfahrens waren bzw sind zahlreiche Anträge auf der Ebene der Obsorge sowie des Kontakt- und Informationsrechts.



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FELDKIRCH

BESCHLUSS

Das Landesgericht Feldkirch hat durch die Vizepräsidentin Mag. Seidl-Wehinger als Vorsitzende sowie die Richterin Dr. Mahushek und den Richter Dr. Huter als weitere Mitglieder des Senats in der zu des Bezirksgerichts Bregenz anhängigen Pflugschaftssache des mj 020), in Pflege und Erziehung der Mutter , 6912 Hörbranz, über den Ablehnungsantrag des ' 1030 Wien, betreffend alle Richterinnen und Richter des Bezirksgerichts Bregenz in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Antrag auf Ablehnung aller Richterinnen und Richter des Bezirksgerichts Bregenz in der Pflugschaftssache ' des Bezirksgerichts Bregenz wird zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG:

Beim Bezirksgericht Bregenz ist zu das Pflugschaftsverfahren des am .2020 geborenen mj anhängig. Der mj ist das Kind von bei der sich das Kind in Hörbranz aufhält, und des in Wien wohnhaften . Nach der Geschäftsverteilung des Bezirksgerichts Bregenz waren seit Anfall des Akts mehrere zugeteilte Richterinnen des Landesgerichts Feldkirch, und zuletzt bis zum Beginn der Mutterschutzfrist Ende August 2024 die Richterin des Landesgerichts Feldkirch, MMag. Anna Vera Haller, für dieses Verfahren zuständig. Seit 1.9.2024 ist die Richterin des Landesgerichts Feldkirch Mag. Dr. Anna Warmuth-Tropper als dem Bezirksgericht Bregenz zugeteilte Richterin die Leiterin der Abteilung, in der dieser Akt anhängig ist.

Mit dem Antrag vom 10.9.2024, gerichtet an das OLG Innsbruck, eingelangt dort am 12.9.2024 und vom Bezirksgericht Bregenz zur Entscheidung mit Schreiben vom 18.9.2024 dem Landesgericht Feldkirch übermittelt, lehnte der Vater das gesamte Bezirksgericht



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FELDKIRCH

BESCHLUSS

Das Landesgericht Feldkirch als Rekursgericht hat durch die Richterin Dr. Mayrhofer als Vorsitzende sowie die Richterin Dr. Mahushek und den Richter Dr. Huter als weitere Senatsmitglieder in der Pflugschaftssache des mj ' (2020), in Pflege und Erziehung bei der Mutter

6912 Hörbranz, diese vertreten durch Dr. Roman Keckeis, Rechtsanwalt in Bregenz, als Verfahrenshelfer, dieser vertreten durch Dr. Horst Lumper, Rechtsanwalt in Bregenz, als Substitut, wegen Obsorge (hier: Informationsrechte des Vaters), über den Rekurs der Mutter, gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Bregenz vom 22. Juli 2022, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Rekurs wird Folge gegeben. Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben und dem Erstgericht eine neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufgetragen.

BEGRÜNDUNG:

Der mj ist das Kind von (und . Die Obsorge kommt der Mutter zu. Der mj hält sich hauptsächlich bei der Mutter in Hörbranz auf. Der Vater wohnt in Niederösterreich.

In der Tagsatzung vom 21.1.2021 (ON 48) schlossen die Eltern einen gerichtlichen Vergleich, in dessen Punkt 6. die Mutter den Vater berechnigte, direkt Informationen über die Behandlung des mj bei den behandelnden Ärzten einzuholen und sie erklärte, die jeweils behandelnden Ärzte gegenüber dem Vater von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Es wurde vereinbart, dass diese Berechnigung bzw diese Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht vorläufig, dh bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens, gilt.

Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren

Gestaltungsmöglichkeiten - Hemmnisse - Verfahrensbeschleunigung

Dr. Reinhard Huter

Mögliche aktuelle Probleme im Bereich der Justiz

- Personalsituation
- Häufige personelle Wechsel und deren Rahmen
- Justizinternes Standing
- (Punktuelle) Ausbildungsdefizite?

Die Personalsituation

- Status quo: Entgegen allen Berechnungen und Statistiken
- Zu wenig richterliches Personal (richterlicher Nachwuchs (Attraktivitätsverlust?) Rechtspfleger

Zu wenig Kanzleipersonal (trotz Dienstrechtsnovelle)

- Fazit: Personaldecke ist auf mehreren Ebenen sehr (zu?) dünn

Strukturelle Probleme

- Personalsituation verunmöglicht Einsatz insbesondere der ersternannten Richter:innen nach Kriterien jenseits des Personalbedarfs (Eignung, Wünsche, Erfahrung, Zusatzausbildung etc ...)
- Derzeit gegebene Vielzahl personeller Wechsel führt wiederum zum Einsatz „junger“ Richter:innen im Familienrecht
- Nicht freiwillig - > neuerliche Wechsel angestrebt
- Gerichtsorganisations-Vorgaben können ebenso zu Rochaden führen
- Personelle Wechsel sind ineffizient, stellen Justizverwaltung vor

Herausforderungen und für Parteien und Kinder eine Belastung dar

Erfahrung ist nicht alles, aber ...

- Außerstreitabteilungen oft von Ersternennungen geprägt
- Aber hier ist Erfahrung besonders wertvoll
- Familienrichter haben m.A. nach mehr mit Systempartnern zu tun als andere Richter:innen
- Kenntnis von den Systempartnern, deren Arbeitsweisen, Aufgaben (und insbesondere von deren Grenzen) ist essentiell

- Eigene Rollenklarheit erfordert ein „Reinwachsen“ in die Aufgabe

Problematisches justizinternes Standing der Familienrichter:innen?

- Der Zivilprozess am Gerichtshof als „die Krone der Schöpfung“
- Familienrichter:innen als „Richter 2. Klasse“?
- Jener Bereich der Justiz mit den schlechtesten Berufsaussichten und mit dem geringsten Prestige (2013!)
- Erhebliche Beeinträchtigung der Beförderungschancen (D)
- Familienrechtler mit Begeisterung für die Materie: Exoten

Ausbildung der Familienrichter:innen

- Ausbildung auf 3 Ebenen

materielles Familienrecht und Familienverfahrensrecht Spezifische Ausbildung
(Gewaltbeziehung, Suchterkrankung, etc)

„außerjuristisches Werkzeug“ (Grundzüge Mediation, Konflikttheorie, Gesprächsführung)

„Querschnittskompetenzen im kommunikativen und analytisch- diagnostischen Bereich“

- Insbesondere bei Letzterem besteht m.A. nach Aufholbedarf

Sachverständigengutachten als Achillesferse des familienrechtlichen Verfahrens

- Kein „gesetzlicher“ Vorrang eingetragener Sachverständiger
- In der Praxis hingegen schon - bis jetzt?
- Wieso der Rückgang an (eingetragenen) Sachverständigen?
- Die Gründe sind vielfältig

Knappheit bereits im Bereich der Quellberufe (Ärztemangel) Honorierung

Berufliches Selbstverständnis?

Das „Klima“ im Verhandlungssaal?

Die Rolle der Richter:innen

Verschiedene Zugänge

- „Beherzteres Eingreifen“ der Familienrichter:innen gefordert
- Im Allgemeinen und insbesondere bei **zwangsweiser Durchsetzung** (§ 110 AuBStrG)
- *Das Außerstreitgericht soll keine zu seiner und der Teilnehmenden Sicherheit nötige Vorsicht vernachlässigen, aber den Parteien auch nicht durch Zweifelsucht und*

Gestaltungsmöglichkeiten bei Verfahrensbeginn

- Parteistellung gleich zu Beginn klären - wo problematisch („die übersehenen Großeltern“)
- Relevante bzw. angebotene Beweismittel (auch anderer Behörden) beschaffen (Strafgericht, Polizei)
- **Achtung: KJHT verweigert uU Amtshilfe (Ausweg = § 106 AußStrG)**

Gestaltungsmöglichkeiten iZm der Verhandlung

- Keine einseitigen Vernehmungen!
- Selbstverständlich kontradiktorisch verhandeln
- Beweisanbote erörtern im Hinblick auf deren Notwendigkeit

Beweisthemen straffen

Gestaltungsmöglichkeiten - Vergleichsgespräche

- Vergleichsgespräche auf Grund vorhandener Ausbildung professionalisiert führen („Ein Vergleich passiert einem nicht“)
- Vergleichsgespräche kann und soll man vorbereiten
- Vergleichsgespräche laut AußStrG in jeder Lage des Verfahrens führen (zB nach Bericht des Kinderbeistands, Vorliegen des Gutachtens, etc)
- Vergleichsgespräche „funktionieren“ nur auf Grund vorheriger (!) Informationseinholung über Rahmenbedingungen der vorgeschlagenen Lösung und mit praktischen Informationen für Parteien (Durchführbarkeit, Kosten, Wartezeit, etc)

Gestaltungsmöglichkeiten - mehr Mut

- Wenig überzeugend: beherzteres Vorgehen beim Prozessieren
- Meiner Ansicht nach erfolgversprechender ist ein aktiveres Vorgehen bei den "Alternativen zum klassischen Verfahren"
- **Dh mehr Mut bei den Maßnahmen nach § 107 Abs 3 AußStrG**
- Hier steigt Chance auf zumindest mittel-, vielleicht sogar langfristige Lösungen
- Zumindest teilweise den Makel abstreifen, dass Gerichte nur mäßig geeignet sind, die Situation zu befrieden

Gestaltungsmöglichkeiten im Sachverständigenbereich





Gesendet: Samstag, 29. Juni 2024 17:55

An: GÄRNER RECHTSANWÄLTE <kanzlei@gaerner-law.at>

Betreff: Fw: Vater haut den Hut drauf - Kronen Zeitung 29.06.2024 Seite 17

Sehr geehrter Herr Gäerner !!

2008 habe Ich vom besten Freund meines Ex-Schwiegervater, durch Zufall erfahren, warum Ich nie Kontakt zu meinem Sohn bekommen habe.

Der Herr hatte mich nicht gekannt, und so hat er Mir das bis ins kleinste Detail erzählt, nichts ahnend, das Ich der Vater von dem Jungen bin.

Ich zitiere: "Mein bester Freund hat einen Ex-Schwiegersohn der wird seinen Sohn nie bekommen." Auf die Frage warum, antwortete der beste Freund:

"Wenn der Richter vom Bezirksgericht , der Chef von der Jugendwohlfahrt und Ich zusammen Golf spielen, dann wächst nichts mehr."

Der Richter ist 2021 verstorben, und das Bezirksgericht , gibt es auch nicht mehr.

Wenn Mir der Herr das nicht durch Zufall erzählt, weiß Ich es bis heute nicht. Der Kampf dauerte von 1998 - 2008.

2010 traf Ich die Dame von der Jugendwohlfahrt , Sie war bereits bei der Landesregierung in Linz beschäftigt, und sie sagte zu Mir:

Ich zitiere: " Herr Ich hätte Ihnen ihren Sohn liebend gerne gegeben, aber mein Chef hat zu Mir gesagt: "Wenn der Herr seinen Sohn nur einmal bekommt, dann werden Sie gekündigt."

2011 hatte Ich die Scheidung von meiner Ehefrau, Sie hatte nicht verstanden, daß man 10 Jahre um das Besuchsrecht für sein Kind kämpft, und da sagte Mir der Richter:

"Herr ; Ich hätte ihnen ihren Sohn gerne gegeben, aber der Hauptrichter hat Mich versetzen lassen, damit Er den Fall übernehmen konnte.

Jetzt können Sie sich vorstellen, wie man sich fühlt, wenn man so etwas in der Kronen Zeitung liest.

Wie gesagt es werden 26 Jahre, aber es tut genau so weh, wie am 1. Tag.

Mit freundlichen Grüßen

Eines der vielen KOMmentare...



vor 11 Stunden

Lieber unbekannter Vater, ich kann Sie sehr gut verstehen und ich verstehe auch, dass Ihnen nach Jahren der Auseinandersetzung die Kraft ausgeht. Bitte geben Sie nicht auf und denken Sie dabei ausschließlich an Ihr Kind! Ich weiß aus eigener schmerzhafter Erfahrung, wie es ist, wenn die Mutter alle Versuche vereitelt, dass der Kontakt zwischen Vater und Kind auch nach der Trennung weiterbestehen bleibt. Ich habe mich als Kind immer nach meinem Vater gesehnt und ihn sehr vermisst, und ich vermisse ihn noch heute. Er hat sich mit 42 Jahren das Leben genommen. Kämpfen Sie um und für Ihren Sohn. Er wird Ihnen auch als Erwachsener unendlich dafür dankbar sein, dass Sie nicht aufgegeben haben. Ich wünsche Ihnen dafür Mut und ganz viel Kraft.

👍 42 📩

ntare



3 Minuten

mit haben diese Richter mehrfach
Rechtsbruch, und nicht nur Rechtsbeugung, zu
antworten. Schon allein AußStrG §13 (3)
t sowas gar nicht zu. Und das Recht geht
Volk aus, nicht vom "Mund der Legislative",
Judikative. Und ich gebe hier noch was mit:
en wurde wegen Entfremdung bereits am
6.2021 verurteilt vom EGMR ... Moldawien
cav vs Moldawien 23641/17) sogar schon
29.10.2019. Es gibt noch mehr deswegen
urteilte Staaten und dessen zuständige
örden, die nur versagten. Mann kann sich

In einem Verfahren gg einen Politiker, hat Die Staatsanwaltschaft in ihrem Plädoyer dargelegt, "Selten war ein Fall der Falschaussage so klar gelagert", sagte Oberstaatsanwalt

Es handle sich bei einer Falschaussage nicht um ein Kavaliärsdelikt. Er sei der Vorbildfunktion von Politikern nicht gerecht

➤ Hier stellen sich folgende Fragen:

- A) Wir können beweisen, dass sowohl Barbara Rainer als auch Willi Marti gelogen haben.
- B) Wir können beweisen, dass Richter mit der KM telefoniert haben und dieses bestreiten und auch keine Aktennotizen gemacht haben
- C) Wir können beweisen, dass Sophia Slatov – obwohl nicht mehr für das Verfahren zuständig – mit der KM in Kontakt war
- D) Wir können beweisen, dass Rainhard Hutter als Ehemann der Sophia Slatov als Instanzrichter alle unsere anträge ablehnt – vielleicht weil seine Frau mit der KM in Kontakt war/ist
- E) Wir können beweisen, dass das BG Bregenz mit der KM per Mail in Kontakt war – sogar Beschlüsse übermittelt hat, obwohl es dem KV schriftlich verboten wurde, per Mail mit dem BG zu kommunizieren
- F) All das zum Nachteil des KV und gegen das Kindeswohl (lt EMR haben Kinder das Anrecht auf beide Elternteile)
- G) Es sind keine Falschaussagen, sondern nachweisliche Lügen und Ungereimtheiten
- H) Haben Richter keine Vorbildfunktion

Warum darf die österreichische Justiz - hier in Person der Anna Warmuth-Tropper gegen Richtlinien der EMGR verstossen – In seiner Entscheidung hatte der EGMR Eltern-Kind-Entfremdung ganz klar auch als **Gewalt gegen das Kind** anerkannt.

Das Justizministerium aber gibt die Linie aus: „Sanktionen/Beugestrafen gegen einen Elternteil (i.d.R. gegen die Mutter), landen letztlich nur auf dem Rücken der Kinder“. Dass die Kinder damit gleichzeitig den Kontakt zu ihren (i.d.R.) Vätern verlieren, kümmert die Justiz nicht. Der generalpräventive Aspekt von Rechtsprechung wird ins Gegenteil pervertiert. Die Botschaft: „Verweigere einfach, es wird keine Konsequenzen geben.“ Recht wird zu totem Recht. In Schweden hat Kontaktverhinderung zur Folge, dass dem verweigernden Elternteil das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen und auf den anderen übertragen wird. In Österreich bleibt es ohne Konsequenzen für den destruktiven Elternteil (nicht selten mit einer Persönlichkeitsstörung im Hintergrund).

Wer und warum hat in der VBG Justiz so großes Interesse, dass alles pro KM läuft und Richter dafür sogar nachweislich Lügen???